24. MÄRZ 2021, 32. JAHRGANG, 5,50 €, F 45733, ISSN 0938-8486

Zahnärzteblatt

DIE MONATSZEITSCHRIFT DER ZAHNÄRZTE IN SACHSEN

Ein Jahr Corona-Schwerpunktpraxen

Optimal vorbereitet auf das ZE-Planungsgutachten

Aggressive Patienten – psychologisch und juristisch betrachtet

Anzeige

Workshops
Vorträge
Dentalausstellung

03
21

Landeszahnärztekammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
LZKS

Landeszahnärztekammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

LZKS

KammerNews

Schneller Direkter Kompakter

Nutzen Sie den QR-Code, um sich direkt für den Newsletter der LZKS anzumelden.

Oder schreiben Sie eine E-Mail an newsletter@lzk-sachsen.de.

Schon über 1.000 Abonnenten!
Sind Sie auch dabei?

www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Dr. med. Thomas Breyer
Präsident der
Landeszahnärztekammer Sachsen

„O tempora, o mores“,

um einmal den alten Cicero zu zitieren.

Fast ein Jahr ist es her, dass ich an dieser Stelle schon einmal über das Coronavirus geschrieben habe. Und nein, das nebenstehende Bild ist kein verspätetes Faschingsoutfit, sondern den derzeitigen AHA-Regeln und dem Lockdown der Friseure geschuldet. Wir dachten, es wäre gut, sich auch später noch an diese seltsame Zeit zu erinnern. Was haben wir in diesem Jahr nicht alles erlebt. Fehlende Hygienemittel, überteuerte Hygienemittel, ausbleibende Patienten, fehlende Berücksichtigung bei staatlichen Hilfsprogrammen, Verunsicherung in der Bevölkerung und der Kollegenschaft, vorsichtiger Optimismus im Sommer 2020, die „zweite Welle“, Test- und Impfchaos und die bange Frage: „Wie geht es weiter?“. Aber es gab auch Lichtblicke. Irgendwann gab es wieder Mundschutz und Co., wenn auch teuer. Es gab die Patienten, die zurückgekommen sind und das Jahr in der Rückschau mit durchschnittlich moderaten wirtschaftlichen Einbußen für Zahnarztpraxen beendet haben – im Gegensatz zu vielen anderen Branchen. Es gab den Hygienezuschlag in der GOZ und die Sicherstellungspauschale der AOK, ein Alleinstellungsmerkmal im Bundesgebiet. Es gab die Einordnung in die Impfpriorität 1 und die Ausweitung der Testmöglichkeiten. Und für mich das Wichtigste: Es gab keine größere Anzahl an Infektionsfällen zwischen Patienten und zahnmedizinischem Personal.

Wie es am Ende dieses Jahres aussieht, weiß niemand sicher. Mehr Sorge als das Virus bereitet mir, wie der angehäufte Schuldenberg wieder abgetragen werden soll und wie viele Firmen der Realwirtschaft am Ende der Pandemie noch da sind, um etwas zu erwirtschaften.

Umso trauriger stimmt es mich, dass der Bürokratieschimmel in unserem Land immer lauter wiehert und das Leben in unseren Praxen zusätzlich kompliziert macht. Und da reicht das Spektrum von der Umsetzung der elektronischen Patientenakte bis zu neuen Bestimmungen in der Umsetzung der Röntgenverordnung. Immer wieder hören wir von Politikern, wie wichtig der Bürokratieabbau ist. Und immer wieder tun Verwaltungen, die von den wirtschaftlichen Problemen in der Pandemie nicht betroffen sind, genau das Gegenteil. Wir werden Sie dazu weiter informieren.

Auch unsere Fortbildungsaktivitäten haben sich pandemiebedingt verändert. Ganze Zahnärztetage, wie beispielsweise in Hamburg oder Niedersachsen, fanden online statt und sie fanden ein sehr interessiertes Publikum. Auch nach der Pandemie werden digitale Formate ihren Platz behalten. Aber einen kollegialen Austausch beim Stammtisch können sie nicht ersetzen. So haben wir auch beschlossen, unsere Fortbildung für Existenzgründer auf einen möglichen Präsenztermin zu verschieben, um den persönlichen Austausch mit den Referenten und unter den Teilnehmern zu ermöglichen.

Wenn Sie diesen Leitartikel lesen, ist Ostern nicht mehr fern. Vielleicht können auch wir dann schon ein kleines Stück wiederauferstehen aus den Niederungen des Coronavirus.

Ihr Dr. Thomas Breyer

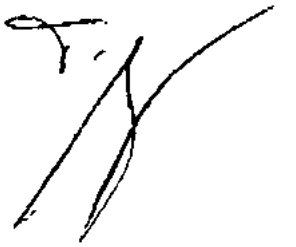

Inhalt

Leitartikel

„O tempora, o mores“ 3

Aktuell

Corona-Tests in Zahnarztpraxen – Was jetzt gilt 5

Erinnerung: Nachweisfrist für Masernschutz endet am 31.07.2021 6

Klartext der BZÄK 6

Überbrückungshilfe III ist angelaufen 6

SCHAU REIN! verschoben 6

Bundeszahnärztekammer zum Weltkrebstag 6

Informationen zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen für Zahnmedizinische Fachangestellte 2021 7

„Corona-Schwerpunktpraxis“ – herausfordernde Aufgabe und Chance zugleich 8

Änderung der Beihilfevorschriften 11

Bestellung ehrenamtlicher Richter 12

Neue telemedizinische Leistungen 12

Neuzulassungen 12

Umfrage: Wohin gehen Absolventen nach dem Zahnmedizin-Studium? 13

Fortbildung

Aggressive Patienten – psychologisch und juristisch betrachtet 23

Termine

Kurse im April/Mai/Juni 2021 14

Praxisführung

Optimal vorbereitet auf das ZE-Planungsgutachten 16

GOZ-Telegramm 18

GOÄ-Nr. 4 – Im Spagat zwischen Berechnung und Erstattung 9

Recht

Wer hat den Vertrag geschlossen? 20

Personalien

Nachrufe 18

Laudatio für Prof. Dr. med. habil. Karl-Heinz Dannhauer 22

Geburtstage im April 28

Redaktionsschluss für die Ausgabe Mai ist der 14. April 2021

Impressum

Zahnärzteblatt SACHSEN

Offizielles Mitteilungsblatt der
Landeszahnärztekammer Sachsen

Herausgegeben vom
Informationszentrum Zahngesundheit (IZZ)
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS)
und der Landeszahnärztekammer Sachsen (LZKS)

Redaktion
Dr. Thomas Breyer, LZKS (v. i. S. d. P.)
Dr. Holger Weißig, KZVS
Anne Hesse, LZKS
Beate Riehme, KZVS

Redaktionsanschrift
Informationszentrum Zahngesundheit
Schützenhöhe 11, 01099 Dresden
Telefon 0351 8066-275, Fax 0351 8066-279
E-Mail: izz.presse@lzk-sachsen.de
www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Bei Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter.

Verlag
Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c, 01665 Nieschütz
Telefon 03525 718-60, Fax 718-612

Anzeigen, Satz, Repro und Versand
Gesamtherstellung
Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c, 01665 Nieschütz
Telefon 03525 718-624, Fax 718-612
www.satztechnik-meissen.de
E-Mail: joestel@satztechnik-meissen.de

Anzeigenpreise
Zurzeit ist die Preisliste vom Januar 2021 gültig.

Bezugspreis/Abonnementpreise
Jahresabonnement 45,00 Euro
Einzelverkaufspreis 5,50 Euro
zzgl. Versandkosten und Mehrwertsteuer

Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen im In- und Ausland entgegen.

WISSEN, WAS ZÄHLT
Geprüfte Versandauflage 4.740, IV. Quartal 2020
Klare Basis für den Werbemarkt

Vertrieb
Das Zahnärzteblatt Sachsen erscheint einmal monatlich bis auf Januar/Februar und Juli/August (Doppelausgaben). Mitglieder der LZKS/KZV erhalten das ZBS im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Für unverlangt eingesandte Leserbriefe, Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird seitens der Redaktion und des Verlags keine Haftung übernommen. Leserbriefe, namentlich gekennzeichnete oder signierte Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.
Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe und unaufgefordert eingesandte Beiträge bei Veröffentlichung sinngemäß zu kürzen.
Nachdrucke, auch auszugsweise, sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Herausgebers und mit Quellenangaben gestattet. Die in der Zeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

© 2021 Satztechnik Meißen GmbH

ISSN 0938-8486

Corona-Tests in Zahnarztpraxen – Was jetzt gilt

Seit 08.03.2021 gilt bundesweit die neue Coronavirus-Testverordnung (TestV). Darin ist geregelt, wer unter welchen Voraussetzungen einen Anspruch auf welchen Test hat. Außerdem legt sie fest, welche Personen oder Einrichtungen berechtigt sind, Tests durchzuführen und abzurechnen.

Zahnärzte in Sachsen sind generell zu Corona-Tests bei folgenden Personengruppen befugt:

1. Asymptomatische Kontaktpersonen (gemäß § 2 TestV)
2. Asymptomatische Patienten, die in der Praxis im Rahmen von Eingriffen behandelt werden, die vergleichbar mit ambulanten Operationen sind (gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TestV)
3. Asymptomatisches Praxispersonal
4. Neu sind sogenannte „Bürgertestungen"

Zu beachten ist dabei, dass sich Patienten oder Angestellte, die Symptome zeigen, immer für einen PCR-Test an das Gesundheitsamt oder eine ärztliche Praxis wenden sollten.

Wer gilt als Kontaktperson (gemäß § 2 Abs. 2 TestV)?

1. Personen, die insbesondere in Gesprächssituationen mindestens 15 Minuten ununterbrochen oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten
2. Personen, die mit einer infizierten Person in demselben Haushalt leben oder gelebt haben,
3. Personen, die durch die räumliche Nähe zu einer infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei größerem Abstand ausgesetzt waren (z. B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen),
4. Personen, die sich mit einer infizierten Person für eine Zeit von über 30 Minuten in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben (z. B. Schulklasse, Gruppenveranstaltungen),
5. Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben,
6. Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten,
   a) die sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der infizierten Person behandeln, betreuen oder pflegen oder behandelt, betreut oder gepflegt haben, oder
   b) von der sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der infizierten Person behandelt, betreut oder gepflegt werden oder behandelt, betreut oder gepflegt wurden.

Was ist in der neuen TestV unter „Bürgertestung" zu verstehen (§ 4a)?

Alle asymptomatischen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland haben einmal wöchentlich Anspruch auf einen kostenlosen Antigen-Schnelltest. Ist dieser Schnelltest positiv, hat man Anspruch auf einen PCR-Test.

Sind die Tests an Patienten und Bürgern freiwillig?

Ja, die Durchführung der Tests ist freiwillig. Das betrifft sowohl die Patienten/Bürger selbst als auch die Zahnärzteschaft.

Welche Pflichten sind mit der Durchführung von Antigen-Schnelltests an Patienten und Bürgern verbunden?

1. Der getesteten Person muss ein Zeugnis/eine Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigen-Tests zum Nachweis des Coronavirus ausgestellt werden.
2. Ist das Testergebnis positiv:
   - muss dem Patienten das ausgefüllte Formular „Pflicht zur Absonderung" mitgegeben werden.
   - muss außerdem dem zuständigen Gesundheitsamt die meldepflichtige Krankheit gemäß § 6 IfSG angezeigt werden.
   - muss ein PCR-Test veranlasst werden.

Wir stellen Ihnen auf unserer Homepage alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Wie werden die Tests vergütet?

Der Test bei eigenen Patienten, Bürgern oder Kontaktpersonen wird mit 15 EUR vergütet.
Mit dem Honorar sind abgegolten:

- das Gespräch
- die Entnahme von Körpermaterial
- die Ergebnismitteilung
- die Ausstellung eines Zeugnisses über das Testergebnis
- die gegebenenfalls notwendige Meldung an das Gesundheitsamt.

Bis 31.03.2021 werden für die Beschaffung der Tests zusätzlich Sachkosten in Höhe von maximal 9 EUR erstattet.
Ab 01.04. sind es noch max. 6 EUR. Gemäß der Testverordnung werden 3,5 % Verwaltungskosten für die Abrechnungen, abzüglich der Sachkosten, einbehalten.

Die Abrechnung erfolgt weiterhin quartalsweise über die KZV Sachsen. Die entsprechenden Formulare und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Praxis –> Praxisführung –> Coronavirus

Erinnerung: Nachweisfrist für Masernschutz endet am 31.07.2021

Im vergangenen Jahr trat am 1. März bundesweit das Masernschutzgesetz in Kraft. Medizinisches Personal und alle Personen, die in Gesundheitseinrichtungen tätig sind, müssen einen Immunitätsnachweis gegen Masern erbringen, wenn sie nach dem 31.12.1970 geboren sind. Mitarbeiter, die am 01.03.2020 bereits in der Praxis tätig waren, müssen den Nachweis spätestens bis zum 31.07.2021 vorlegen, sonst dürfen sie dort nicht mehr tätig sein. Neue Mitarbeiter müssen ihre Masern-Immunität bereits vor dem tatsächlichen Beginn ihrer Tätigkeit nachweisen.
Mehr dazu lesen Sie im Praxishandbuch der LZKS.

Praxis –> Praxisführung –> Praxishandbuch –> Arbeitsmedizinische Infoblätter

Überbrückungshilfe III ist angelaufen

Viele Unternehmen und Freiberufler leiden auch ein Jahr nach Beginn der Coronapandemie unter starken Umsatzeinbrüchen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium für Finanzen (BMF) haben deshalb Überbrückungshilfen verlängert und vereinfacht. Es sind nun beispielsweise auch einmalige Zuschüsse für Renovierungs- und Umbaumaßnahmen oder Investitionen in Digitalisierung möglich.
Was noch neu ist und was Sie zur Beantragung wissen müssen, lesen Sie auf unserer Homepage.

Praxis –> Praxisführung –> Coronavirus –> Finanzielle Hilfen

Bundeszahnärztekammer zum Weltkrebstag

Am 4. Februar war Weltkrebstag und allein in Deutschland erkranken jährlich mehr als 13.000 Menschen an Mundhöhlen- und Rachenkrebs. Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) unterstützt seit Jahren den Kampf gegen Krebs und macht in einer Pressemitteilung darauf aufmerksam, dass Mundschleimhauterkrankungen frühzeitig beim Zahnarzt erkannt werden können. Der regelmäßige Kontrollbesuch ist auch wichtig für die Krebsfrüherkennung bzw. Krebsvorsorge. Auf ihrer Homepage stellt die BZÄK umfangreiche Informationen für Patienten zur Verfügung.

www.bzaek.de/fuer-patienten/zahn-und-mundgesundheit/krebs.html

Klartext der BZÄK

Lesen Sie den Klartext der Bundeszahnärztekammer unter anderem zu folgenden Themen:

- COVID-19 als Berufskrankheit – Zahnmedizin kommt am besten weg
- Hygiene: Preise für persönliche Schutzausrüstung bleiben hoch
- Tag der Zahngesundheit 2021 unter dem Motto „Gesund beginnt im Mund – Zündstoff“

www.bzaek.de/presse/infodienst-klartext/klartext/klartext-02-21.html

SCHAU REIN! verschoben

Sachsens größte Initiative zur Berufsorientierung wurde verschoben auf den 21. – 26. Juni 2021. In dieser Woche werden Unternehmen die Möglichkeit haben, neben dem herkömmlichen Präsenz-Angebot auch Online-Veranstaltungen auf der Plattform von „SCHAU REIN!“ anzubieten. Auch die LZKS wird vertreten sein.
Informieren Sie sich hier.

www.bildungsmarkt-sachsen.de/schau-rein-sachsen.php

Autor der Seiten 5 und 6: Redaktion

Informationen zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen für Zahnmedizinische Fachangestellte 2021:

Die Landeszahnärztekammer Sachsen teilt mit, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand alle geplanten Prüfungen 2021 unter Beachtung aller coronabedingten Hygienevorschriften und Abstandsregeln durchgeführt werden. Die Bewertungen der Prüfungen werden wie immer mit Augenmaß und unter dem Blickwinkel der besonderen Bedingungen im letzten Jahr vorgenommen.

Aktuelle Informationen zur Zwischen- und Abschlussprüfung, die sich aus der Corona-Schutz-Verordnung ergeben, werden auf der Homepage der LZKS veröffentlicht.

Bildung –> Ausbildung Zahnmedizinische Fachangestellte –> Berufsbild, Ausbildungsablauf, Termine, Formulare –> Informationen zum Ausbildungsablauf

Hinweise zum Schulbetrieb in den Berufsschulen ab 15. März 2021

Die Berufsschulen beginnen am 15.03.2021 grundsätzlich wieder mit dem Präsenzunterricht. Grundsätzlich, weil bei einem Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 und mehr Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt häusliche Lernzeit angeordnet werden muss. Informationen dazu sind auf der Homepage des jeweiligen Berufschulzentrums eingestellt.

Ressort Ausbildung der LZKS

Anzeigen

ZAHNARZT DRESDEN (m/w/d)

EHRLICH. RICHTIG. GUT.

- Arbeiten Sie zusammen mit einem starken, motivierten Team und gestalten Sie den Standort von Anfang an mit
- Freuen Sie sich auf eine High-End-Ausstattung (DVT, Mikroskop, volldigitalisiertes Meisterlabor uvm.) und wunderschöne Behandlungsräume im Herzen von Dresden
- Entwickeln Sie sich weiter zum Spezialisten in der Prothetik, Implantologie oder Endodontie
- Gehören Sie zu den Spitzenverdienern Deutschlands

Sofie Klusch
E-Mail: s.klusch@alldent.de
WhatsApp: 0173 7099 218
www.alldent-karriere.de

AllDent ZAHNZENTRUM

SO GEHT PRAXIS EINRICHTEN!

FUNKTION UND DESIGN INNENEINRICHTUNGS GMBH

- Rezeptionen und Behandlungszeilen
- Arbeitszeilen für Labor und Steri
- Praxisplanung
- Ergänzungen der vorhandenen Einrichtung

Untere Dorfstraße 44 | 09212 Limbach-Oberfrohna
Telefon 03722 92806 | Fax 03722 814912
info@funktion-design.de | www.funktion-design.de

„Corona-Schwerpunktpraxis“ – herausfordernde Aufgabe und Chance zugleich

Im Frühjahr 2020 haben sich mehrere sächsische Zahnarztpraxen bereit erklärt, Coronainfizierte oder unter behördlicher Quarantäne stehende Schmerzpatienten zu behandeln. Ein Jahr danach wollten wir von den Praxen erfahren, wie sie sich auf die Situation eingestellt haben und welches Resümee sie heute ziehen. Auszüge aus den Antworten zitieren wir anonym, um selbstaufsuchende Patientenströme zu vermeiden und dem bewährten Konzept der Patientenvermittlung zu entsprechen.

„An einem Wochenendnotdienst kam ein Corona-Patient im größten Schneesturm mit seiner kleinen Tochter im Gepäck extra die mehr als zwei Stunden zu uns gefahren und war dabei keinesfalls genervt von den Umständen, sondern einfach nur glücklich, dass es jemanden gab, der ihm helfen konnte.“
Eine solche Anerkennung tut den Praxen gut, gerade weil sie sich die Entscheidung, als Schwerpunktpraxis zu fungieren, nicht leicht gemacht hätten. Zu Beginn der Pandemie standen eher Verunsicherung und Sorge um die Gesundheit des eigenen Praxisteams im Vordergrund. Würden die Mitarbeiter Verständnis haben und die Zahnärzte bei dieser Aufgabe unterstützen?
Nur gemeinsam war es möglich, die bestehenden Bestell-, Behandlungs- und Hygienekonzepte an die neue Situation anzupassen.

Mehr als 350 Fälle

Ende März wurde der erste Patient über die KZV Sachsen in eine Schwerpunktpraxis vermittelt. In den Monaten April und Mai waren es 30 Patienten, und sehr wenige Anfragen über den Sommer. Schließlich stieg die Anzahl der behandlungsbedürftigen Schmerzpatienten ab Mitte Oktober und insbesondere im November sprunghaft an. Bis Ende Februar wurden in dieser zweiten Welle fast 280 Patienten an die Schwerpunktpraxen vermittelt. Dazu kamen noch etwa 50 Notdienstpatienten, die an Wochenenden bzw. Feiertagen eine Behandlung benötigten.

Wie funktioniert die Vermittlung von Patienten in der Woche?
- Der Hauszahnarzt klärt telefonisch mit dem Coronainfizierten oder sich in Quarantäne befindlichen Patienten ab, ob tatsächlich ein **Notfall** vorliegt, welcher an eine Schwerpunktpraxis übergeben werden muss (Ziele: keine Überforderung der Schwerpunktpraxen, ressourcenschonender Umgang mit Schutzausrüstung).
- Bei einem Notfallpatienten nimmt der Hauszahnarzt Kontakt mit der Hotline zur Vermittlung von Patienten bei der KZV Sachsen auf und übermittelt die für den Notfall relevanten Informationen des Patienten (Name, Telefon-Nr., betroffenes Zahngebiet, möglicher Befund, vorhandene Röntgenbilder, ...).
- Die Mitarbeiter der Hotline informieren die nächstgelegene Schwerpunktpraxis, welche anschließend Kontakt zum Patienten zur Terminvereinbarung aufnimmt.
- Die Hotline ist Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr sowie Freitag von 8 bis 14 Uhr erreichbar.

Für den Notdienst an Wochenenden, Feier-/Brückentagen gilt:
- Praxen, die am Wochenende Notdienst haben, erhalten rechtzeitig vor Beginn des Notdienstes eine E-Mail mit der Notrufnummer der rufbereiten Schwerpunktpraxis.
- Erst nach fachlicher Einschätzung der Dringlichkeit der Behandlung durch den notdiensthabenden Zahnarzt soll eine Vermittlung stattfinden, da an den jeweiligen Tagen nur eine Schwerpunktpraxis für die Region Sachsen zur Verfügung steht.

Kontaktvermeidung zu regulären Patienten

Wichtig war allen Praxen von Anfang an, den Kontakt zu den anderen Patienten möglichst auszuschließen. Die Lösung sah für jede Praxis individuell aus, abhängig von verfügbarem Personal und Räumlichkeiten.
Eine der Praxen hat am Behandlungsschema wenig ändern müssen, da die Corona-Patienten speziell in der Mittagspause oder am Abend nach dem eigentlichen Praxisschluss einbestellt worden seien. Die Mitarbeiter hätten die Überstunden natürlich vergütet bekommen.
Fehlendes zusätzliches Personal stellten für eine Praxis eine große Herausforderung dar, den Alltag mit der Versorgung der coronainfizierten Patienten zu vereinigen. Zur bestmöglichen Trennung habe man die Patienten vornehmlich nachmittags und unmittelbar aufeinanderfolgend einbestellt.
Mit genügend Behandlungsräumen und mehreren behandelnden Zahnärzten richtete eine andere Schwerpunktpraxis einen sterilen Trakt ein und konnte dabei die Erfahrungen medizinischer Coronazentren einholen und berücksichtigen. Das Personal wurde mit Beginn der Pandemie und dem Lockdown in separate Teams eingeteilt, um eine mög-

Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierung seit 2020

Im Rahmen des Klimaschutzpaketes wurden für den Investitionszeitraum 2020 bis 2030 neue **Steuerbegünstigungen für energetische Maßnahmen** an ausschließlich **zu eigenen Wohnzwecken** genutzten (oder unentgeltlich überlassenen) Gebäuden (bzw. Gebäudeteilen), **die älter als 10 Jahre** sind, eingeführt.

Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss zumindest eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Bauanträge dürfen erst nach dem 31. Dezember 2019 gestellt werden.
- Anzeigen an Behörden über Bauaktivitäten dürfen erst nach dem 31. Dezember 2019 eingereicht werden.
- Bauausführungen dürfen erst nach dem 31. Dezember 2019 begonnen werden.

Die Steuerermäßigung beträgt im Jahr der Maßnahme und im Folgejahr jeweils 7 Prozent der Aufwendungen (maximal jeweils 14.000 Euro) und im übernächsten Jahr 6 Prozent der Aufwendungen (maximal 12.000 Euro). **Hinweis:** Die **gesamte Steuerermäßigung über drei Jahre** beträgt somit **20 Prozent der Gesamtkosten bzw. maximal 40.000 Euro.** Dies entspricht einer **maximalen Investitionssumme von 200.000 Euro** je Steuerpflichtigem.

Die begünstigten Aufwendungen sind die Personal- als **auch die Materialkosten.**

Folgende Maßnahmen sind begünstigt:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern, Außentüren, Lüftungsanlagen und Heizungsanlagen
- Erstmaliger Einbau von Lüftungsanlagen oder digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

Die Steuerermäßigung nach § 35c EStG sind ausgeschlossen, wenn

- ein zinsverbilligtes Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse (z. B. KfW-Förderung) gewährt wurden oder
- die Aufwendungen bereits steuerlich als
  - Betriebsausgaben,
  - Werbungskosten (schädlich: doppelte Haushaltsführung/unschädlich: häusliches Arbeitszimmer),
  - Sonderausgaben,
  - außergewöhnliche Belastungen,
  - wie Sonderausgaben nach § 10f EStG für Baudenkmäler oder als
  - Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG,

berücksichtigt wurden. Da hierbei teilweise ein Wahlrecht besteht, sollte zuvor genau geprüft werden, wie die Aufwendungen optimal steuerlich geltend gemacht werden können.

Kontakt:

Fachberater für
den Heilberufebereich
(IFU/ISM gGmbH)
Daniel Lüdtke
Steuerberater

ETL | ADMEDIO

Steuerberatung im Gesundheitswesen

Chancen gehen nie verloren!
Sie werden nur von anderen genutzt!

Niederlassung Chemnitz
Weststraße 21 · 09112 Chemnitz
Telefon: (0371) 3 55 67 53
Fax: (0371) 3 55 67 41
www.admedio.de

Niederlassung Pirna
Gartenstr. 20 · 01796 Pirna
Telefon: (03501) 56 23-0
Fax: (03501) 56 23-30

Niederlassung Borna
Markt 6 · 04552 Borna
Telefon: (03433) 269 663
Fax: (03433) 269 669

Mitglieder in der European Tax & Law

liche Infektionskette zu unterbrechen. Die Praxen berichten auch von einer Vielzahl an Telefonaten – ob zur Betreuung bzw. Überbrückung in der Quarantänezeit oder im Vorfeld der Behandlung eines coronainfizierten Patienten. Diese Telefonate galt es, innerhalb der regulären Schicht, zwischen der Behandlung der übrigen Patienten, zu führen. In Bezug auf die Beschaffung der erforderlichen Schutzkleidung habe es anfänglich Probleme gegeben. Schließlich konnten die dazugehörigen Overalls, Schutzkittel, Handschuhe, Mund-Nasen-Schutz, FFP-2- sowie FFP-3-Masken und Visiere rechtzeitig und zuverlässig über die KZV Sachsen geliefert werden.

Wenn Bereitschaft zu Dankbarkeit führt

In schwierigen Zeiten wird offensichtlich, wie bedeutsam der Einsatz des Einzelnen für viele werden kann. „Aufgefallen ist die unendliche Dankbarkeit der Patienten, dass eine unkomplizierte Hilfe zur Verfügung steht." Diese habe unter anderem auch gegeben werden können, weil das Team positiv und mit persönlichem Einsatz und Ideen an die Umsetzung dieser Herausforderung gegangen sei.
Sich als gesamtes Team einer fordernden Aufgabe zu stellen, kann den Zusammenhalt ebenso wie den Respekt innerhalb einer Praxis stärken. „Besonders beeindruckend war für uns die große Bereitschaft aller Mitarbeiter, sich auch aktiv an der Versorgung von coronainfizierten Patienten zu beteiligen. Speziell in der anfänglichen Unsicherheit der Pandemie war dieses Engagement bemerkenswert."

Dass Einsatzbereitschaft nicht alle Probleme löst, ist an folgenden Beispielen zu sehen. „Da ist das weit entfernt liegende Pflegeheim, welches die Behandlung eines bettlägerigen Patienten mit Zahnschmerzen bzw. Schwellung wünscht, und mit etwas Unverständnis reagiert, wenn man nicht mal eben zum Hausbesuch anreisen kann … Da ist die junge Mutter mit Zahnschmerzen, die samt Partner und Kinder in Quarantäne zu Hause sitzt. Einen Führerschein hat sie nicht, ihr Mann will sie nicht fahren, da er ja das Haus nicht verlassen darf. Angehörige bzw. Freunde scheiden wegen ihrer Infektion als Fahrer aus …"

Ein Jahr Corona-Schwerpunktpraxis

Beim Resümee der vergangenen zwölf Monate gibt es ebenfalls Gemeinsamkeiten. Laut Praxen hat die Zusammenarbeit mit der KZV bei der Vermittlung der Patienten gut funktioniert. Ähnlich positiv blicken die Praxen zurück auf das Erreichte und zugleich nach vorn auf das sich bietende Entwicklungspotenzial.

„Die Versorgung von coronainfizierten Patienten ist mit adäquaten Schutzmaßnahmen gut zu managen, die Ansteckungsgefahr minimal. Wichtig zur Bewältigung so einer Ausnahmesituation sind die Koordination und Klärung der Verantwortlichkeiten bei der Patientenversorgung."

„Gerade für mich im ersten Monat meiner Selbstständigkeit (im März 2020 habe ich die Praxis von meinem Vater übernommen) war das eine spannende Zerreißprobe. Trotz aller Herausforderungen und Probleme hatte es sein Gutes, die Situation mit dieser Spezialrolle durchzustehen und nach wie vor energisch anzugehen, da es mein Team auf eine spezielle Weise zusammengeschweißt und einige Prozesse in der Praxis direkt positiv auf die Probe gestellt hat. Wie bei allem gilt: Man sollte das Beste daraus machen und mindestens Erfahrungen und Erkenntnisse für die Zukunft aus der Situation ziehen."

„Die Hygienekonzepte der Pandemie werden alltäglicher Bestandteil der Praxen bleiben und mittels Fortbildung erweitert werden. Das Resümee aus der Zeit der Pandemie ist, dass wir gemeinschaftlich auch komplexe Probleme lösen können. Angesprochen sind hier explizit die kooperierenden Praxen, die netten Krankentransportfahrer und die Zusammenarbeit mit der KZV. Unserer Botschaft ist ‚Gemeinsam sind wir stark'!"

„Ich halte es für wichtig und richtig, für die Patienten in ihrer Not da zu sein. Da die räumlichen und personellen Gegebenheiten es erlaubten, konnten wir unsere Verantwortung gegenüber den Patienten wahrnehmen und zeigen, dass die zahnärztliche Versorgung auch in schwierigen Zeiten da ist."

Selbstverwaltung in Krisenzeiten funktioniert

Der Vorstand sowie die Mitarbeiter der KZV Sachsen sind dankbar, dass die Praxen diese besondere Verantwortung übernommen haben.
Hier hat sich die Selbstverwaltung ein Krisenmanagement zugetraut und deutlich gemacht, dass man erfolgreich sein kann: mit einer positiven Herangehensweise, einer durchdachten Strategie, viel Engagement und Kooperationswillen auf allen Seiten.
Dafür gebührt den Schwerpunktpraxen ein großes „DANKE"! Denn sie entlasten mit ihrem Einsatz den gesamten Berufsstand seit fast einem Jahr. Damit können sich alle anderen Praxen auf die ebenso wichtige Behandlung der gesunden Patienten konzentrieren.
Die nächsten Monate werden zeigen, ob das Schlimmste vielleicht schon überstanden ist und sich mit der steigenden Zahl an Impfungen die Zahl der Infektionen absenken lässt.

KZV Sachsen

Änderung der Beihilfevorschriften

Am 28. November 2020 ist die Vierte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Sächsischen Beihilfeverordnung (SächsBhVO) in Kraft getreten und auch die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) wurde geändert. Letztere hat mit dem 1. Januar 2021 Gültigkeit erlangt. Beiden gemeinsam ist der Wegfall der Erstattungseinschränkung bei der Behandlung durch Angehörige. Nunmehr sind auch Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen beihilfefähig. Weitere Anpassungen wurden in Bezug auf Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten und kieferorthopädischer Leistungen vorgenommen.

Weitere Informationen finden Sie wie folgt:

Bundesbeihilfeverordnung

www.gesetze-im-internet.de/bbhv/

Sächsische Beihilfeverordnung

www.bit.ly/3t1QPkv

Merkblatt des Bundesverwaltungsamtes zur Änderung der (BBhV)

www.bit.ly/3qDqRm1

Informationen des Landesamtes für Steuern und Finanzen

www.bit.ly/3cfmJ6n

Dr. med. dent. Burkhard Wolf
Vorsitzender GOZ-Ausschuss

Anzeige

Bestellung ehrenamtlicher Richter

Nachdem die Kammerversammlung am 21. November 2020 gemäß Sächsischem Heilberufekammergesetz die Vorschläge für die Bestellung ehrenamtlicher Richter der Berufsgerichtsbarkeit (Berufsgericht am LG Dresden und Landesberufsgericht am OLG Dresden) bestätigte, erfolgte nun die Bestellung durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz.

Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Berufsgerichts für die Heilberufe beim Landgericht Dresden nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat mit Wirkung vom 3. Februar 2021 für die Dauer von fünf Jahren nachfolgend genannte Kolleginnen und Kollegen zum ehrenamtlichen Richter des Berufsgerichts für die Heilberufe beim Landgericht Dresden nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz bestellt:

Dr. med. **Achim Awißus**,
Zahnarzt in Annaberg-Buchholz
Dipl.-Stom. **Karl-Dieter Bell**,
Zahnarzt in Taucha
Dr. med. **Hans-Lutz Erler**,
Zahnarzt in Weißenborn
Dr. med. dent. **Tobias Gehre**,
Zahnarzt in Leipzig
Dr. med. **Angela Grundmann**,
Zahnärztin in Löbau
Jana Kusche,
Zahnärztin in Plauen

Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landesberufsgerichts für die Heilberufe beim Oberlandesgericht Dresden nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat mit Wirkung vom 2. Februar 2021 für die Dauer von fünf Jahren nachfolgend genannte Kolleginnen und Kollegen zum ehrenamtlichen Richter des Landesberufsgerichts für die Heilberufe beim Oberlandesgericht Dresden nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz bestellt:

Dr. med. **Grit Hantzsche**,
Zahnärztin in Pirna
Dipl.-Stom. **Dirk Lachmann**,
Zahnarzt in Leipzig
Dr. med. dent. **Frank Liebetrau**,
Zahnarzt in Plauen
Dr. med. dent. **René Loos**,
Zahnarzt in Chemnitz
Dipl.-Stom. **Edgar Schenk**,
Zahnarzt in Zwickau
Dipl.-Stom. **Andreas Tschöpe**,
Zahnarzt in Oelsnitz
Dr. med. dent. **Thorsten Werner**,
Zahnarzt in Werdau
Dr. med. dent. **Mario Schulze**,
Zahnarzt in Dresden
Dr. med. **Annett Müller**,
Zahnärztin in Dresden

Dr. med. Thomas Breyer
Präsident der LZKS

Neue telemedizinische Leistungen

Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile können seit Oktober 2020 in der vertragszahnärztlichen Versorgung genutzt werden. Hinweise zu technischen Anforderungen, Durchführung und Abrechnung gibt eine Broschüre der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV).

www.kzbv.de/videosprechstunden-und-videofallkonferenzen.1396.de.html

Den Umgang mit den neuen Leistungen veranschaulicht die KZV Sachsen anhand konkreter Praxissituationen in zwei **Online-Seminaren:** „TELEMEDIZIN – Voraussetzungen und Abrechnung". Melden Sie sich gern auf *www.zahnaerzte-in-sachsen.de* über den Fortbildungskalender an:
14. April 2021, 15:00 Uhr und am **23. April 2021**, 13:30 Uhr.

KZV Sachsen

Neuzulassungen im KZV-Bereich Sachsen

Folgenden Zahnärzten wurde am 03.02.2021 die Zulassung als Vertragszahnarzt ausgesprochen:

Dr. med. dent. **Jakob Angrik**	Radebeul
Julia Burkhardt	Leipzig
Dr. med. dent. **Anne Freitag**	Dresden
Dr. med. dent. **Constanze Groß**	Dresden
Jana Hans	Chemnitz
Anna Lena Knepper	Pirna
Dr. med. dent. **Matthias Otto**	Schönfeld
Dr. med. dent. **Martin Gabriel Schürmann**	Leipzig
Antje Walke	Hainichen

Umfrage: Wohin gehen Absolventen nach dem Zahnmedizin-Studium?

Die Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) möchte eine Umfrage zum sogenannten Klebeeffekt der Studierenden am Studienort durchführen.
Es wird vermutet, dass ein Großteil der Studierenden im jeweiligen Hochschulbundesland verbleibt. Diesen Sachverhalt möchte die LZÄKB nun einmal statistisch erfassen.

Das Land Brandenburg selbst hat keine zahnmedizinische Fakultät und ist somit auf Studienrückkehrer angewiesen.

Hier geht es zur Umfrage:

www.bit.ly/3l2eCOv

Der Weisheitszahn

Anzeige

ivoris® dent
die kraftvolle Zahnarzt-Software

DentalSoftwarePower

Mit **ivoris®** kraftvoll durchstarten

- klar strukturiertes und übersichtliches Programm
- intuitiv erlernbar und bedienbar
- Spezialfunktionen für MVZ und große Praxiseinheiten
- kompetente und gut erreichbare Hotline
- integriertes Bildarchiv in Patientenakte und Befundung

Telefon: 03745 7824-33 | info@ivoris.de

Weitere Informationen unter: **ivoris.de**

Fortbildungsakademie der LZK Sachsen: Kurse im April/Mai/Juni 2021

für Zahnärzte

Dresden

Implantatgetragener Zahnersatz von A bis Z – Beantragung und Abrechnung (auch für Praxismitarbeiterinnen)	D 33/21	Dr. Tobias Gehre, Simona Günzler	16.04.2021, 14:00–19:00 Uhr
Zahnersatzabrechnung aktuell – Wissenswertes für die Zahnarztpraxis (auch für Praxismitarbeiterinnen)	D 36/21	Dr. Tobias Gehre, Simona Günzler	23.04.2021, 14:00–19:00 Uhr
Diagnose und Therapie von Mundschleimhaut-erkrankungen	D 40/21	Prof. Dr. Andrea Maria Schmidt-Westhausen	07.05.2021, 14:00–18:00 Uhr
Chirurgische Parodontitistherapie: korrektiv oder regenerativ?	D 41/21	Prof. Dr. Henrik Dommisch	08.05.2021, 09:00–15:00 Uhr
Problemlösungen bei der Anfertigung tief subgingivaler Restaurationen – Kurs mit praktischen Übungen	D 43/21	Prof. (apl.) Dr. Cornelia Frese, Prof. Dr. Diana Wolff	15.05.2021, 09:00–17:00 Uhr
Digitalisierung in der Zahnmedizin – zwischen Hype und echtem Mehrwert	D 44/21	Prof. Dr. Jan-Frederik Güth	19.05.2021, 14:00–18:00 Uhr
Qualitätsmanagement – Qualitätsförderung – Qualitätsbeurteilung (auch für Praxismitarbeiterinnen)	D 09/21	Inge Sauer	26.05.2021, 14:00–18:00 Uhr
Vollkeramik trifft Komposite – Faszination ästhetischer Veneers im Frontzahngebiet Hands-on Arbeitskurs	D 45/21	Dr. Wolfram Olschowsky	29.05.2021, 09:00–17:00 Uhr
Kieferorthopädische Prävention und Frühbehandlung	D 201/20	Prof. Dr. Franka Stahl	04.06.2021, 09:00–15:00 Uhr
Der allgemeinmedizinisch kompromittierte Patient in der zahnärztlichen Praxis – was sollte der Zahnarzt wissen?	D 46/21	PD Dr. Dr. Frank Halling	04.06.2021, 15:00–19:00 Uhr
Update Pharmakotherapie des Zahnarztes	D 48/21	PD Dr. Dr. Frank Halling	05.06.2021, 09:00–15:00 Uhr
Effizient Planen – erfolgreich behandeln – Komplikationen vermeiden Konzepte für das Fachgebiet Prothetik	D 49/21	PD Dr. Michael Rädel, M.Sc.	05.06.2021, 09:00–15:00 Uhr
Zahnärztliche Chirurgie – Aus der Praxis für die Praxis	D 50/21	Prof. Dr. Dr. Matthias Schneider	12.06.2021, 09:00–16:00 Uhr
Alles zur postendodontischen, adhäsiven Rekonstruktion stark zerstörter Zähne – Therapiestrategien aus Sicht der Kons und der Prothetik	D 51/21	PD Dr. Kerstin Bitter, PD Dr. Guido Sterzenbach	12.06.2021, 09:00–16:00 Uhr
Parodontale und ganzheitliche Therapie für einen gesunden Knochenstoffwechsel	D 22/21	Dr. Ronald Möbius	12.06.2021, 09:00–17:00 Uhr
Vorsorgevollmacht und Testamentsgestaltung	D 52/21	RA Dr. Constanze Trilsch	16.06.2021, 14:00–19:00 Uhr
Einführung in Themen der Kiefergelenks-Kieferorthopädie	D 54/21	Dr. Elizabeth Menzel	19.06.2021, 09:00–17:00 Uhr

für Praxismitarbeiterinnen

Dresden

Zahnmedizinische Instrumentenkunde für Quereinsteiger	D 102/21	Ulrike Brockhage	22.04.2021, 14:00–18:00 Uhr
Sich sicherer fühlen! – Deeskalation und praktische Selbstverteidigung (auch für Zahnärzte)	D 131/21	Stephan Kays	05.05.2021, 14:00–18:30 Uhr
Immer schön gelassen bleiben: Wege zu mehr Balance und Wohlbefinden	D 132/21	Petra C. Erdmann	07.05.2021, 09:00–17:00 Uhr
Rückentraining – für das gesamte Praxisteam (auch für Zahnärzte)	D 133/21	Sandra Ullrich	07.05.2021, 14:00–18:00 Uhr
Praxisnaher Abrechnungsgrundkurs für Einsteiger und Reaktivierer – Konservierend und chirurgische Leistungen (auch für Assistenzzahnärzte)	D 120/21	Ingrid Honold	11.05.2021, 09:00–16:00 Uhr 12.05.2021, 09:00–16:00 Uhr
Halitosis – das Tabuthema in der Praxis	D 100/21	Sona Alkozei	15.05.2021, 09:00–15:00 Uhr
Prophylaxe update Ein Seminar für die erfahrene Prophylaxemitarbeiterin	D 140/21	Genoveva Schmid	29.05.2021, 09:00–15:00 Uhr
Wertvolles Gut – ZEIT Zeit- und Terminmanagement in der Zahnarztpraxis	D 143/21	Susanne Walter	09.06.2021, 14:00–19:00 Uhr
„Kann dann mal jemand?“ Über Verantwortlichkeiten, Schwachstellen und Praxisorganisation im Alltag – ein Update für Verantwortliche in der Verwaltung und alle, die es gern werden möchten	D 146/21	Susanne Walter	11.06.2021, 14:00–19:00 Uhr
Praxisnaher Abrechnungsgrundkurs für Einsteiger und Reaktivierer – Zahnersatzleistungen (auch für Zahnärzte)	D 147/21	Ingrid Honold	11.06.2021, 09:00–16:00 Uhr 12.06.2021, 09:00–16:00 Uhr
„ICH BIN HIER DIE NEUE!“ Einführung in die Praxisorganisation für Berufsanfänger, Quereinsteiger und Umdenker als Starthilfe zur Einarbeitung in alle Abläufe und Aufgaben in einer Zahnarztpraxis	D 148/21	Susanne Walter	12.06.2021, 09:00–13:00 Uhr
GOZ 2012 – Grundkurs – Wissen vermeidet Honorarverlust	D 114/21	Kerstin Koeppel	18.06.2021, 14:00–18:00 Uhr
Richtiger Umgang mit Privatpatienten – damit die Rechnung anstandslos bezahlt wird	D 149/21	Helen Möhrke	30.06.2021, 14:00–19:00 Uhr

Schriftliche Anmeldung: Fortbildungsakademie der LZKS, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden
Fax: 0351 8066-106, E-Mail: *fortbildung@lzk-sachsen.de*

Anfragen: Dorit Walter, Telefon: 0351 8066-101

Genauere inhaltliche Informationen zu den einzelnen Kursen entnehmen Sie bitte unserem Fortbildungsprogramm für das 1. Halbjahr 2021 oder dem Internet unter *www.zahnaerzte-in-sachsen.de*

Optimal vorbereitet auf das ZE-Planungsgutachten

Für ca. 4.500 Heil- und Kostenpläne haben die Krankenkassen im letzten Jahr ein Begutachtungsverfahren eingeleitet. Bei der Bearbeitung durch die Vertragsgutachter der KZV Sachsen kam es immer wieder zu Verzögerungen aufgrund zu spät oder unvollständig zugesendeter Unterlagen durch die Zahnärzte. Häufige Gründe für eine Nichtbefürwortung waren die unvollständige Vorbehandlung sowie die fehlende Gesamtplanung.

Aufgabe der ehrenamtlich tätigen Gutachter im Rahmen unserer zahnärztlichen Selbstverwaltung ist es, jeden Begutachtungsfall objektiv, fachlich und sachlich richtig zu beurteilen. Dies erfordert zum einen hohes fachliches Wissen und exakte Kenntnis der vertraglichen Grundlagen seitens der Gutachter. Zum anderen benötigen sie eine gute und aussagekräftige Zuarbeit der behandelnden Zahnärzte in Form von anamnestischen Angaben, Erläuterungen zur geplanten Therapie und deren Vorbehandlung sowie Röntgenbildern und, wenn vorhanden, Modellen.
Bei einer Begutachtung muss überprüft werden, ob die den Befunden entsprechende Regelversorgung grundsätzlich eingliederbar ist. Auch bei gleich- und andersartigen Planungen sind die Gutachter verpflichtet, eine Aussage zu treffen, ob die geplante Therapie dem wissenschaftlichen Kenntnisstand entspricht.
Prinzipiell dient das Ergebnis der Begutachtung dazu, die Entscheidungsfindung der Krankenkasse bei der Bezuschussung zu erleichtern.
Im Gutachterwesen der KZV Sachsen werden – kontinuierlich und im Rahmen der vertraglichen Grundlagen sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft – Bemessungskriterien festgelegt.

Versorgung mit Zahnersatz

Die Zahnersatz-Richtlinie, speziell Abschnitte C und D, legt fest, wann Zahnersatz indiziert ist. Sie gibt Auskunft zur Mitwirkungspflicht des Patienten, zur Notwendigkeit der Erhebung eines Gesamtbefundes und einer Gesamtplanung, zu notwendigen konservierend-chirurgischen und parodontologischen Vorbehandlungen.

Ist eine endgültige Versorgung mit Zahnersatz nicht sofort möglich, kann ein Interimsersatz angezeigt sein. Es dürfen nur Werkstoffe verwendet werden, die den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes entsprechen.
Im Abschnitt D der Zahnersatz-Richtlinie finden sich Festlegungen zu Zahnkronen, Brücken, herausnehmbarem und Kombinationszahnersatz sowie der Versorgung mit Suprakonstruktionen.
Nur bei Einhaltung dieser Regeln ist eine Befürwortung von Zahnersatzplanungen möglich.

Endodontisch behandelte Zähne

Häufig kritisch bei der gutachterlichen Beurteilung ist der Zustand endodontisch behandelter Zähne. Hier spielen folgende Aspekte eine entscheidende Rolle:

1. Die **Wurzelkanalaufbereitung und -füllung** muss bis nahe an die Wurzelspitze gegeben sein.
   Aus gutachterlicher Sicht wird eine röntgenopake Wurzelkanalfüllung dann als richtlinienkonform angesehen, wenn sie sich bis an die apikale Konstriktion darstellt, also apikalwärts kein ungefülltes Kanallumen sichtbar ist. Die Wurzelfüllung sollte homogen und wandständig erscheinen.
2. Zur Beurteilung biologischer Aspekte der **periapikalen Gewebe** ist über den biologischen Befund hinaus in den meisten Fällen der klinische Verlauf ausschlaggebend und somit oftmals ein einzelnes Röntgenbild, beispielsweise nach einer Wurzelspitzenresektion, nicht ausreichend.
3. Der **Destruktionsgrad** des endodontisch behandelten Zahns sollte einen Aufbau mit plastischem Füllungsmaterial oder mit Stiftaufbauten zulassen. In jedem Fall ist **ein ca. 1 – 2 mm breiter Dentinsaum apikal des Aufbaus** („Ferrule design“ oder „Fassreifen-Design“) als zirkuläre Friktionsmanschette für die Krone zwingend notwendig.
4. Die strategische Bedeutung eines endodontisch behandelten Zahns im Rahmen der Gesamtplanung, also die **„Pfeilerwertigkeit“**, sollte beachtet werden. Als besonders kritisch wird beispielsweise die Versorgung endodontisch vorbehandelter Zähne als distaler Pfeiler bei Freiendbrücken oder zur teleskopierenden Verankerung von herausnehmbarem Zahnersatz bewertet.

Neuversorgung bei insuffizientem Zahnersatz

Bei der notwendigen Neuversorgung von insuffizientem Zahnersatz ist eine exakte Neuplanung häufig nicht möglich, bevor der alte Zahnersatz entfernt wurde. Die erforderlichen konservierenden, chirurgischen, endodontischen und parodontologischen Vorbehandlungen sind nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich ohne die Entfernung des alten Zahnersatzes. Insofern steht der behandelnde Zahnarzt vor dem Zwiespalt, eine Planung ohne abgeschlossene Vorbehandlung einzureichen oder eine prothetische Arbeit ohne vorherige Genehmigung der Krankenkasse zu entfernen.
Besonders bei einer komplexen, umfangreichen und hochwertigen Neuversorgung kann es sinnvoll sein, eine Planung über eine **Interimsversorgung** vorzunehmen. Mit einer Interimsversorgung steht Patienten eine Zahnersatzversorgung schnell zur Verfügung, ohne

dass die konservierend-chirurgischen, parodontologischen oder auch funktionellen Vorbehandlungen bereits abgeschlossen sein müssen. Auch wenn die Zwischenlösung festsitzend erfolgen soll, kann eine Planung über FZ-Richtlinie Befundklasse 5 mit entsprechender Darstellung der Therapieplanung erfolgen. Nach Genehmigung eines Heil- und Kostenplans mit einer Interimsversorgung, der ebenfalls von der Krankenkasse an einen Gutachter geschickt werden kann, ist die Entfernung des insuffizienten Zahnersatzes möglich.
Besteht eine akute Behandlungsnotwendigkeit, z. B. Schmerzen des Patienten, bei denen die zeitliche Verzögerung durch die Genehmigung eines Heil- und Kostenplans durch die Krankenkasse nicht vertretbar ist, sollte diese medizinische Indikation genau dokumentiert werden (klinische und röntgenologische Befunde, Diagnosen, Röntgen- und ggf. Fotoaufnahmen, Beratung zur geplanten Therapie und deren Alternativen, Entscheidung des Patienten, finanzielle und medizinische Konsequenzen). Auch auf dem Heil- und Kostenplan ist dies unbedingt zu vermerken.

Gewährleistung

Nach § 136a Abs. 4 SGB V gilt:
„Der Zahnarzt übernimmt für [...] die Versorgung mit Zahnersatz eine zweijährige Gewähr.
[...] die Erneuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen."
Somit kommt es zu Begutachtungsaufträgen, wenn eine Neuplanung erfolgt, bevor die Gewährleistungsfrist von **24 Monaten** nach der Eingliederung von Zahnersatz abgelaufen ist.
Im Bundesmantelvertrag Zahnärzte haben sich die KZBV und der GKV-SV in einer Protokollnotiz verständigt, dass die Krankenkassen in begründeten Ausnahmefällen **andersartige Zahnersatzversorgungen 36 Monate** nach der Eingliederung überprüfen lassen können.
Deshalb kann es, z. B. bei einer Neuplanung, in diesen Fällen auch nach Ablauf der Zwei-Jahresfrist zur Begutachtung kommen.

Gesamtplanung, Gesamtversorgung, Versorgungsnotwendigkeit

Es muss entsprechend der Festzuschussrichtlinie A2 eine **Gesamtplanung** erfolgen, da Festzuschüsse auf Basis des Gesamtbefundes gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine **Gesamtversorgung** in sinnvollen Teilschritten erfolgen, wobei dies in der Summe nicht zu höheren Festzuschüssen führen darf.
Dann ist es erforderlich, eine Begründung auf dem Heil- und Kostenplan anzugeben, um Ihre Entscheidung – sowohl für die Mitarbeiter der Krankenkasse als auch den Gutachter – nachvollziehbar zu machen.
Die Entscheidung, welche **Versorgungsnotwendigkeit** im individuellen Patientenfall für eine ausreichende Funktion des Kauorgans erforderlich ist, muss der behandelnde Zahnarzt in Beratung und Aufklärung mit seinem Patienten treffen. Diese prothetische Therapieentscheidung sollte frei von Dogmen und unter Anwendung moderner Kriterien getroffen werden.
Da es keinen wissenschaftlichen Nachweis gibt, ob beispielsweise jede Lücke geschlossen oder jede Freiendsituation versorgt werden muss, sollte der behandelnde Zahnarzt im Falle einer Begutachtung dem Gutachter unbedingt eine fachliche Begründung zur getroffenen prothetischen Therapiewahl mitteilen.

Fazit

Alle aufgeführten Kriterien zur gutachterlichen Bewertung zeigen die Komplexität in jeder einzelnen Begutachtung. Ohne detaillierte exakte Angaben zur Anamnese, Vorbehandlung und Therapieplanung sowie aktuelle und auswertbare Röntgenaufnahmen des behandelnden Zahnarztes ist es für den Gutachter oft nicht möglich, eine objektiv korrekte Aussage zu treffen.
Insofern möchte ich an Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, appellieren, im Interesse Ihrer Patienten mit dem Gutachter zusammenzuarbeiten. Zur Unterstützung bietet die KZV Sachsen online auch **Checklisten zur Begutachtung** an.
Bei Fragen und eventuellen Unstimmigkeiten wenden Sie sich bitte an die Abteilung für Gutachterwesen der KZV Sachsen.
Alle fachlichen Fragen werden auf kollegialer Ebene unter Beachtung der **geltenden Richtlinien** erläutert. Dies sind:
- Bundesmantelvertrag – Zahnärzte
- Allg. Behandlungsrichtlinie (2006)
- Zahnersatz-Richtlinie (2016)
- Festzuschuss-Richtlinie (2021)

Digitale Planungshilfe

Sollten Sie sich einmal nicht sicher sein, ob die geplante Zahnersatzversorgung der Gesamtplanung entspricht, unterstützt Sie die kostenfreie Digitale Planungshilfe (DPF). Die Vollversion sowie erforderliche Updates können Sie auf *www.zahnaerzte-in-sachsen.de –> Praxis –> Abrechnung –> Festzuschüsse* herunterladen.
Anhand des eingegebenen Gesamtbefundes und der geplanten Versorgung werden die Festzuschuss-Befunde, die BEMA-Nummern und mögliche GOZ-Positionen ermittelt (Klick auf Symbol „Taschenrechner"). Ist die Planung nicht richtlinienkonform, erhalten Sie entsprechende Erläuterungen (Klick auf Symbol „i").

Dr. med. dent. Dirk Lüttge
Gutachterreferent der KZV Sachsen

Überarbeitete Version aus ZBS 01/12 und 02/12 von Dr. med. habil. Volker Ulrici

Für diesen Beitrag können Fortbildungspunkte erworben werden.

www.zahnaerzte-in-sachsen.de

GOZ-Telegramm

Frage

Es soll die Anfertigung einer Implantatbohrschablone für den Operateur erfolgen. Kann neben der Berechnung der zahntechnischen Leistungen zusätzlich ein zahnärztliches Honorar angesetzt werden?

Antwort

Ja

Hierbei handelt es sich um eine selbstständige, nicht in der GOZ beschriebene Leistung, welche gemäß § 6 Abs. 1 der GOZ analog zu berechnen ist.

Mit den Geb.-Nrn. 9003 bzw. 9005 GOZ wird die Verwendung von Orientierungs- und Positionierungsschablonen/dreidimensionalen Navigations-/Führungsschablonen während der Implantation, das heißt intraoperativ, beschrieben.

Der zahnärztliche Aufwand – dazu zählen z. B. Planung/Konzipierung der Schablone, Definition der Implantatpositionen, Besprechung mit Zahntechniker, klinische Kontrolle, intraorale Anpassung – in Verbindung mit der Herstellung der jeweiligen Schiene ist nicht Leistungsbestandteil der genannten Gebührennummern, sondern eine selbstständige honorarfähige Leistung.

Auslagen für Abformmaterialien können ebenfalls zusätzlich berechnet werden.

Quelle

Kommentar der BZÄK
GOZ-Infosystem

www.zahnaerzte-in-sachsen.de/praxis/goz-infosystem

Wir trauern um unsere Kollegen

Peter Petzold
(Dresden)
geb. 20.11.1939 gest. 29.09.2020

Jürgen Reddehase
(Dresden)
geb. 22.07.1943 gest. 01.12.2020

Dr. med. dent.
Manfred Capek
(Radebeul)
geb. 13.09.1936 gest. 01.12.2020

Dr. med. dent.
Christina Zölfel
(Miltitz)
geb. 13.09.1953 gest. 04.12.2020

OMR Dr. med. dent. Dr. med.
Johannes Luczak
(Leipzig)
geb. 17.11.1926 gest. 11.12.2020

MR Dr. med. dent.
Hubertus Pätzold
(Dresden)
geb. 06.12.1929 gest. 18.12.2020

Dr. med.
Volker Zinke
(Taucha)
geb. 22.11.1949 gest. 19.12.2020

SR Dr. med. dent.
Gerhard Barthel
(Leipzig)
geb. 31.07.1931 gest. 31.12.2020

SR Dr. med. dent.
Jutta Weiskopf
(Leipzig)
geb. 09.09.1927 gest. 02.01.2021

Manfred Schulz
(Zwickau)
geb. 07.04.1946 gest. 07.01.2021

Dr. med.
Christoph Kunz
(Langenbach)
geb. 06.03.1951 gest. 19.01.2021

Wir werden ihnen
ein ehrendes Andenken
bewahren.

GOÄ-Nr. 4 – Im Spagat zwischen Berechnung und Erstattung

Die Leistung nach Nummer 4 GOÄ „Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken“ ist im Behandlungsfall nur einmal und nicht neben den Leistungen nach den Nummern 30, 34, 801, 806, 807, 816, 817 und/oder 835 der GOÄ berechnungsfähig. Unterschiedliche Interpretationen von Gerichten, privaten Krankenversicherungen und Beihilfestellen führen immer wieder aufgrund von ablehnenden Bescheiden zu Problemen in der Praxis.

Die GOÄ-Nr. 4 ist eine ärztliche/zahnärztliche Leistung. Sie unterscheidet sich von allen weiteren Beratungsleistungen allein dadurch, dass die eigentliche Beratung nicht mit dem „Kranken“ (Patienten), sondern einer weiteren, anderen Person (Bezugsperson) erfolgt. Der „Kranke“ (z. B. behinderte Kinder, bewusstseinsgestörte Patienten, Unfallpatienten) ist demnach nicht selbstständig fähig oder in der Lage, anamnestische Angaben zu machen und folgend eine Entscheidung ihre eigene Person betreffend zu fällen. Die Bezugsperson handelt demnach als Bevollmächtigte des Patienten, erteilt die erforderlichen Auskünfte und übernimmt anstelle des „Kranken“ die Entscheidung zu Therapiemaßnahmen.
Die Aufzählung „behinderte Kinder, bewusstseinsgestörte Patienten, Unfallpatienten“ erfolgt in der Begründung der Bundesregierung zur Verordnung der GOÄ dabei beispielhaft. Andere Fallgestaltungen, die eine Berechnung der GOÄ-Nr. 4 rechtfertigen, sind somit ebenfalls möglich.

In der Regel handelt es sich um ein Krankheitsbild, das eine besonders schwierige, aufwendige und zeitintensive Fremdanamnese und/oder Führung der Bezugsperson erfordert. Nach entsprechender Unterweisung und Führung liegt die Entscheidung zur Durchführung der vorgeschlagenen Therapie oder anderer Maßnahmen regelmäßig bei der Bezugsperson.
Bei der Beurteilung der Ansatzfähigkeit der GOÄ-Nr. 4 ist demnach zu berücksichtigen, ob der Patient in der Lage ist, sich aktiv am Beratungsgespräch zu beteiligen, die Folgen der Therapieentscheidung zu erkennen und gegebenenfalls Behandlungsrisiken bzw. Folgen einer Behandlungsunterlassung abzuschätzen. Eine genaue Dokumentation der zahnärztlichen Maßnahmen (z. B. Fallkonstellation, Beratungsinhalt, Unterweisung, Aufwand) ist obligat.

Es ist unstrittig, dass in der zahnärztlichen Praxis Kinder von ihren Eltern begleitet werden und nicht allein eine Entscheidung über unterschiedliche Behandlungsmaßnahmen und Therapievorschläge treffen können. Das trifft auch zu, wenn ein Kind aus Altersgründen (Säugling, Kleinkind) noch nicht in der Lage ist, selbstständig Auskünfte zu geben und beraten zu werden. In den meisten Fällen ist zudem eine Einwilligung durch die Eltern erforderlich. Für diese „Normalfälle“ stehen die Gebührenpositionen 1 und 3 GOÄ zur Leistungsberechnung zur Verfügung.

Dr. med. Peter Mensinger
GOZ-Ausschuss der LZKS

Anzeige

5 × GOLF IM DREILÄNDERECK ALPE-ADRIA

· 7 Nächte im Doppelzimmer mit Seeblick und Gourmet-Halbpension
· ab 4 Greenfees mit freier Wahl aus 20 Plätzen in Kärnten, Friaul und Slowenien
· Alpe-Adria-Golf-Card inklusive
· kostenloses Training mit Golf-Pro
· Golf-Begrüßungsgeschenk

Verleih von hochwertigen Golf-Schlägern gegen günstige Gebühr

(Pro Pers. u. inkl. aller Abgaben)

ab EUR 715,–

Tel: +43 4274 2644-0 / E-Mail: info@engstler.com
Seehotel Engstler GmbH, Am Corso 21, A-9220 Velden am Wörthersee
www.engstler.com

Wer hat den Vertrag geschlossen? Fragen im Zusammenhang mit der Behandlung minderjähriger Patienten

Marienberg ist bislang als Rechtsprechungsmetropole wenig bekannt. Das dortige Amtsgericht hat sich in einem Urteil vom 17.04.2019 (1 C 95/16), nach ca. dreijähriger Verfahrensdauer, recht eingehend mit den Fragen des Vergütungsanspruchs bei der Behandlung minderjähriger Patienten auseinandergesetzt. Gegenstand des Rechtsstreits waren die Kosten für eine professionelle Zahnreinigung (PZR), die außerhalb eines genehmigten Heil- und Kostenplans entstanden sind und hier gegenüber dem sorgeberechtigten Vater geltend gemacht wurden.

Das Verfahren

Das Amtsgericht stellte zunächst fest, dass Vertragspartner des Zahnarztes immer der Patient ist. Das Honorar wurde hier aber nicht gegenüber dem Patienten eingefordert, sondern von dem sorgeberechtigten Vater. Es gilt auch dann nichts anderes, wenn der Patient zu Beginn der Behandlung 14 Jahre alt gewesen ist und damit minderjährig war.
Mit Vollendung des siebten Lebensjahres ist ein Kind beschränkt geschäftsfähig, dies bedeutet, dass eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig ist. Für die Durchführung der Behandlung auf der Grundlage des Heil- und Kostenplans lag hier eine solche Einwilligungserklärung der Eltern vor, nicht jedoch für die Zahnreinigung.

Foto: © WavebreakMediaMicro

Bei der Behandlung minderjähriger Patienten bedarf es immer der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Es wurde zunächst nochmals ausdrücklich festgestellt, dass auch hier der Vertrag mit dem Patienten allein zustande gekommen ist. Ein eigener Behandlungsvertrag mit den Sorgeberechtigten liegt nicht vor, auch nicht als Vertrag zugunsten Dritter, in diesem Fall des Sohnes. Es reicht nicht aus, dass der Sorgeberechtigte als Adressat der Rechnung genannt ist. Dabei spielt es insbesondere keine Rolle, dass die Abrechnung gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung durch den Sorgeberechtigten als Versicherungsnehmer erfolgt.
Nach Durchführung einer umfangreichen Beweisaufnahme konnte das Gericht die Zustimmung zur PZR durch die Sorgeberechtigten nicht feststellen. Damit stand für das Gericht auch fest, dass durch die Sorgeberechtigten kein eigener Vertrag zugunsten Dritter abgeschlossen worden ist, sodass dieser auch nicht aus einem Behandlungsvertrag in Anspruch genommen werden kann.

Das Gericht prüfte dann auch weiter einen Anspruch aus dem Rechtsinstitut einer Geschäftsführung ohne Auftrag.

Anzeigen

IHRE AGENTUR MIT HERZ!
Professionelle Außenwirkung für Ihre Praxis – digital oder analog. Wir können beides und geben alles für Sie!
Satztechnik Meißen GMBH
Telefon: 03525 7186-0
info@satztechnik-meissen.de
www.satztechnik-meissen.de

Um- und Ausbau Ihrer Praxis
- Persönliche Beratung
- Planung
- Organisation und Koordination
- Abdeckung aller Ausbaugewerke
- Bauüberwachung
- Qualitätskontrolle
- Detailabstimmung mit dem Kunden
- Schlüsselfertige Übergabe

Tempflex Laden- und Innenausbau GmbH
Leipziger Straße 13 b
01097 Dresden
Telefon 0351 81135195
info@tempflex.de
www.tempflex.de

Auch ein solcher Anspruch wird im Ergebnis verneint. Der Anspruch scheiterte bereits daran, dass die Vornahme der PZR weder dem wirklichen noch dem mutmaßlichen Willen der Sorgeberechtigten entsprochen hat. Hier hatte der Sorgeberechtigte ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Behandlung ohne Genehmigung eines Erziehungsberechtigten stattgefunden habe. Im Vorfeld der Behandlung hätte man nur die Möglichkeit der Behandlung besprochen, eine solche sei dann aber ausdrücklich zum Termin nicht genehmigt worden. Auch ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung wurde verneint, da ja die PZR nicht beim Sorgeberechtigten durchgeführt worden ist, sondern beim Sohn.
Zusammenfassend wird dann ein Anspruch gegen den sorgeberechtigten Vater nochmals ausdrücklich verneint und die Klage abgewiesen.

Wer sind die Vertragspartner?

Spätestens zum Zeitpunkt der Geltendmachung einer Forderung muss Klarheit darüber bestehen, gegenüber wem die Forderung geltend gemacht wird, also wer hier Vertragspartner geworden ist.

Vertragspartner ist grundsätzlich der Patient. Ist dieser über 7 Jahre alt, bedarf es immer der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Fehlt es an der Einwilligung, kann der Vertrag nachträglich aber noch genehmigt werden. Dem Zahnarzt muss dann bewusst sein, dass Kostenschuldner der Forderung das Kind ist und nicht die Sorgeberechtigten, auch wenn diese in der Regel als Rechnungsadressaten genannt sind. Die Durchsetzung der Forderung für den Fall der Nichtzahlung gestaltet sich hier schwierig, auch im Hinblick auf die Einrede der Minderjährigenhaftung gemäß § 1629a BGB.

Diese Vorschrift soll gewährleisten, dass ein Kind mit Vollendung des 18. Lebensjahres schuldenfrei sein weiteres Leben gestalten kann. Forderungen, die während der Zeit der Minderjährigkeit entstanden sind, müssen nur aus dem vorhandenen Vermögen bedient werden, das zum Zeitpunkt des 18. Geburtstages vorhanden gewesen ist. Wenn ein solches Vermögen gar nicht vorhanden ist, muss die Forderung niedergeschlagen werden, diese ist dann nicht vollstreckbar.

Für den Zahnarzt, der Leistungen gegenüber minderjährigen Patienten erbringt, die nicht über die Krankenkasse abgerechnet werden, ist es also wichtig, dass hier ausdrücklich ein Behandlungsvertrag mit den Sorgeberechtigten abgeschlossen wird, also ein Vertrag zugunsten Dritter. Ein solcher Behandlungsvertrag kommt nicht quasi „automatisch“ mit den Sorgeberechtigten zustande, sondern muss ausdrücklich abgeschlossen werden. Ansonsten ist Kostenschuldner im rechtlichen Sinne allein der minderjährige Patient, soweit hier wirksam ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist, also die Einwilligung oder Genehmigung der Sorgeberechtigten vorliegt. Diese Einwilligung oder Genehmigung führt jedoch nicht zu einem Vertragsverhältnis mit den Eltern, es verbleibt bei dem Vertragsverhältnis mit dem Minderjährigen und der daraus folgenden beschränkten Haftung für Forderungen.

Rechtsanwalt Matthias Herberg
Fachanwalt für Medizinrecht,
Fachanwalt für Sozialrecht

Zitat des Monats

Lachen und Lächeln sind Tor und Pforte durch die viel Gutes in den Menschen hineinhuschen kann.

Christian Morgenstern
deutscher Dichter, Schriftsteller und Übersetzer
1871 – 1914

Anzeige

Unsere Kompetenz für Ihren Erfolg: Ausgezeichnete Steuerberatung für Ärzte!

Erfolgreich seit über 80 Jahren

BUST © Steuerberatung für Ärzte

BUST Niederlassung Dresden:
Jägerstraße 6
01099 Dresden
Telefon: 0351 828 17-0
Telefax: 0351 828 17-50
E-Mail: dresden@BUST.de

www.BUST.de

Laudatio für Prof. Dr. med. habil. Karl-Heinz Dannhauer

Zum Jahreswechsel hat Prof. Dr. Karl-Heinz Dannhauer seine aktive Berufstätigkeit beendet. Fast 30 Jahre leitete er mit viel Geschick und Können die Poliklinik für Kieferorthopädie an der Universität Leipzig. Prof. Dannhauer war immer, ob als Lehrer, Behandler oder Ansprechpartner für Kollegen, ein Mensch mit Kompetenz und Augenmaß. In Vorlesungen, Seminaren, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen vertrat er stets einen wissenschaftlichen Standpunkt und konnte auf diese Weise sehr viel von seinem Wissen und seinen Erfahrungen weitergeben.

Geboren am 18. Juli 1954 in Dessau, ging er 1975 nach einer Schulzeit in Köthen zum Studium der Zahnheilkunde nach Leipzig. Als Diplom verteidigte er 1980 eine biostatistische Arbeit zur Wachstumsdynamik des Gesichtsschädels.
Im Jahre 1985 erfolgte die Promotion mit einem experimentellen Thema zur Anregung der Osteogenese im Kieferknochen. Nach Approbation entschied er sich für eine Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, die er 1985 erfolgreich mit dem bestandenen Fachzahnarztkolloquium abschloss.
Neben seiner kieferorthopädischen Tätigkeit zeigte er großes Interesse für die biophysikalische Grundlagenforschung. Deshalb wurde er 1990, damals noch möglich, Fachzahnarzt für Biophysik.
Mit diesem Hintergrund richtete er seinen Forschungsschwerpunkt auf die Wachstums- und Anpassungsvorgänge im kondylären Knorpel des Kiefergelenks im Rahmen von funktionskieferorthopädischen Behandlungen.
Er nutzte verschiedenste Analysemethoden, um die Veränderungen im Knorpel zu untersuchen. Genannt seien u. a. histomorphometrische und stereologische Untersuchungen, ^{1}H-NMRRelaxationsspektrometrie sowie elektrische Impedanzspektroskopie. Die Ergebnisse dieser Forschungen bildeten die Grundlagen seiner Habilitationsschrift von 1990: „Wachstums- und Adaptationsprozesse im kondylären Knorpel des Kiefergelenks. Eine tierexperimentelle Studie".
Unmittelbar nach dem Fall der Mauer entwickelte Karl-Heinz Dannhauer ab Herbst 1989 die theoretischen und praktischen Ansätze seiner Forschung bei Arbeitsaufenthalten an der Universität

Foto: Ingolf Riemer

Nach fast drei Jahrzehnten verabschiedet sich Prof. Karl-Heinz Dannhauer aus einem erfüllten Berufsleben

Zürich und am Fraunhofer-Institut in St. Ingbert weiter. Zahlreiche Publikationen in renommierten nationalen und internationalen Fachjournalen spiegeln die Ergebnisse seiner umfangreichen Forschungstätigkeit wider.
Im Jahre 1994 wurde Karl-Heinz Dannhauer als Universitätsprofessor und Klinikdirektor auf den Lehrstuhl für Kieferorthopädie am Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Alma Mater Lipsiensis berufen. Auf einzigartige Weise gepaart mit unermüdlichem Fleiß stand er fortan im Dienst der Patienten, Studenten und seiner Mitarbeiter. Seine Tür stand für alle offen.
In der Patientenbehandlung hat er sich einen besonderen persönlichen Verdienst bei der interdisziplinären Behandlung von skelettalen Dysgnathien, Syndromen oder Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalten erworben. Nach Auflösung der Klinik in Thallwitz 1994 baute er gemeinsam mit MKG-Chirurgen, Kinder- und HNO-Ärzten, Logopäden, Physiotherapeuten und Sprechtherapeuten das bedeutendste „Spaltzentrum" in Sachsen auf. Sehr viele im Start schwer benachteiligte junge Menschen verdanken auch ihm ihre positive Entwicklung und Zahngesundheit.
Karl-Heinz Dannhauers Ziele waren der Fortbestand und die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Fachgebiets der Kieferorthopädie. Er hörte gut zu und vermittelte Vertrauen. Im Ergebnis absolvierten unter seiner Mentorschaft viele junge zahnärztliche Kolleginnen und Kollegen erfolgreich ihre Weiterbildung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie und erreichten Abschlüsse, wie Promotion oder Habilitation.
Besonders hervorzuheben gilt es weiterhin, mit welchem Engagement sich Prof. Dannhauer für die Belange der Sächsischen Kieferorthopädie in der Hochschule und im Zusammenschluss mit den niedergelassenen Fachzahnärzten für Kieferorthopädie eingesetzt hat, damit auch in Zukunft gut ausgebildete junge Kolleginnen und Kollegen ihren Weg als Fachzahnärzte für Kieferorthopädie gehen können.
Auch im Namen all seiner Schüler und Assistenten möchten wir heute „unserem Professor" Danke sagen und für die Zukunft eine lange Gesundheit, Zufriedenheit, Kraft und immer die perfekte „Lee-Welle" wünschen.

Dr. med. dent. Carsten Bieber, M.Sc. LO
und Dr. med. dent. Uwe Reich

Aggressive Patienten – psychologisch und juristisch betrachtet

Zwischen Personal und Patienten in Zahnarztpraxen kommt es zu engem Kontakt. Dabei können Konflikte miteinander entstehen oder sich Aggressionen aufseiten des Patienten äußern. Sind Mitarbeiter von Zahnarztpraxen auf schwierige Situationen vorbereitet, kann schnell und lösungsorientiert reagiert werden mit dem Ziel, die Situation zu deeskalieren. Die folgenden beiden Artikel geben einen Überblick darüber, wie in Zahnarztpraxen bei Aggressionen vonseiten des Patienten aus psychologischer und auch aus juristischer Sicht reagiert werden kann und sollte.

Aggression und Gewalt in der Zahnarztpraxis – Ursachen und Reaktionen

Die veränderte Konfliktbewältigung in unserer Gesellschaft zeigt sich auch im Arzt-Patienten-Verhältnis mit einer veränderten Gesprächsführung bis hin zu Aggressionen und vereinzelt auch Gewalthandlungen. Dabei kann es neben der verbalen Gewaltandrohung auch zu physischen Übergriffen gegen die Behandler kommen. Vor allem für das Praxisteam ist es deshalb von entscheidender Bedeutung, Hinweise für die Entstehung eines aggressiven Verhaltens bei den Patienten zu erkennen, Deeskalationsstrategien zur Verfügung zu haben und ein konsequentes Auftreten sowohl für die Sicherheit der anderen Patienten als auch der Praxismitarbeiter zu zeigen.

Wenn sich in einer Gesellschaft Umgangsformen inhaltlich verändern, wirkt sich dies auch auf die Umgangsformen im Arbeitsumfeld aus, noch dazu, wenn Erwartungen der Patienten vor dem Hintergrund einer zunehmenden Individualisierung steigen und der respektvolle Umgang miteinander von einer Anspruchshaltung verdrängt wird. Bislang existieren vor allem wissenschaftliche Studien zu derartigen Phänomenen im psychiatrischen, im notfallmedizinischen und im hausärztlichen Bereich. Am 28.10.2020 wurde in zm-online darauf hingewiesen, dass Beschimpfungen und Gewalt für Zahnärzte zum Praxisalltag gehören würden, wobei auf eine explorative (nichtrepräsentative) Studie mit 98 Zahnärzten aus New York, bezogen auf den Befragungszeitraum 2019, verwiesen wurde. Bislang würden zm-online zufolge erst vier Studien weltweit zu Aggressionen gegenüber Zahnmedizinern existieren.

Ursachen aggressiven Verhaltens von Patienten

Die Ursachen eines aggressiven Verhaltens von Patienten können außerordentlich vielfältig sein. Neben grundsätzlichen Besonderheiten der Persönlichkeit (Temperament und Charakter) tragen vor allem psychische Auffälligkeiten (auch im Zusammenhang mit einem psychischen Ausnahmezustand) und der Einfluss psychotroper Substanzen (Alkohol und Drogen) zu einem aggressiven Verhalten von Patienten bis hin zur Androhung oder Ausübung physischer Gewalt bei. Derartige Verhaltensweisen werden von Patienten, die bereits mehrfach vom Praxisteam behandelt worden sind, weniger zu erwarten sein, da durch die gewachsene Arzt-Patienten-Beziehung und die gelebte Kommunikation Erwartungshaltungen und Ansprüche der Patienten bereits bekannt sind. In seltenen Fällen kann es durch eine Impulsivität der betroffenen Patienten, in Kombination mit einer mangelnden Impulskontrolle, zu verbalen Entgleisungen kommen, die allerdings kaum ein Aggressionspotenzial erkennen lassen.

Problematischer sind Verhaltensweisen von bislang nicht bekannten Patienten, denen weder die Behandler noch das Praxisteam und auch die existierenden Praxisabläufe nicht bekannt sind. Vor allem das Praxisteam wird bei derartigen Patienten vor die Herausforderung gestellt, deren Erwartungen und Ansprüche zu erfassen und zu erkennen, ob ihren Vorstellungen entsprochen werden kann. Aus einer möglicherweise entstehenden Diskrepanz können sich dann, in Abhängigkeit von den genannten Voraussetzungen beim Patienten (Persönlichkeit, psychische Besonderheiten, psychische Ausnahmesituation oder Einfluss psychotroper Substanzen), Aggressionen und Gewalthandlungen entwickeln, auf die das Praxisteam in keinem Fall vorbereitet sein dürfte. Jede Reaktionsweise jedes aggressiven Patienten ist derart individuell, dass auch vermeintlich eingeübte Deeskalationsstrategien in solchen Situationen immer wieder individuell angepasst werden müssen.

Reaktionsmöglichkeiten des Praxisteams

Die Reaktionsmöglichkeiten des Praxisteams unterscheiden sich grundsätzlich zwischen dem Umgehen mit bereits bekannten Patienten und plötzlich eintretenden unbekannten Betroffenen. Die bekannten Patienten stellen nicht den Problembereich im Umgang mit Aggressionen und Gewalt in der Praxis dar, da deren individuelle Vorstellungen möglicherweise hinreichend reflektiert worden sind und sich bei der Begrüßung, der Behandlung und der Verabschiedung dieser Patienten bereits eine gewisse Übung entwickelt hat.

Im Unterschied dazu existieren zu unbekannten Patienten bei der Neuaufnahme keinerlei Informationen darüber, mit welcher Persönlichkeit sich der Betroffene vorstellt, welche psychischen Besonderheiten er aufweist, in welcher psychischen Ausnahmesituation er sich befindet und/oder ob er unter dem **Einfluss psychotroper Substanzen** steht. Letzteres kann am ehesten an körperlichen Reaktionen des Patienten erkannt werden.
Hier wäre zu prüfen, ob bereits deeskalierend im Zusammenhang mit einem Hinweis auf die mögliche Wirkung psychotroper Substanzen zeitnah ein neuer Behandlungstermin vereinbart werden könnte, um dem Betroffenen und dem Praxisteam einen unbeeinflussten Handlungsablauf zu eröffnen.

Bei dennoch widerständigem Verhalten muss dem potenziellen Patienten konsequent verdeutlicht werden, dass seinem Anliegen einer sofortigen Behandlung nicht entsprochen werden wird, dass es konkrete Regeln für die Durchführung einer zahnärztlichen Behandlung gibt und ihm zeitnah eine Hilfe zur Verfügung gestellt wird. Hierbei sollte entsprechend den Erfahrungen zur Deeskalation in der psychiatrischen Behandlung, in der Notfallmedizin und im hausärztlichen Vorgehen stets das Verständnis für den Patienten Grundlage der Kommunikation sein. Einfache Erklärungen und ein freundliches Auftreten mit einer erkennbaren Empathie sollten sich auch nicht durch verbale Drohungen des Gegenübers beim Praxisteam ändern.
Das Ziel der Kommunikation und Interaktion besteht darin, den potenziellen Patienten aktuell aus den Praxisräumen herauszubegleiten und ihm gleichzeitig die Möglichkeit der Hilfestellung unter anderen Voraussetzungen aufseiten des Patienten zu verdeutlichen.

Bei Menschen in **psychischen Ausnahmesituationen** (beispielsweise durch ein starkes Schmerzempfinden) sind die Reaktionsmöglichkeiten ähnlich. Den betroffenen potenziellen Patienten können die Praxisabläufe erklärt werden. Das Ziel der Deeskalation sollte darin bestehen, den schmerzempfindenden Patienten zeitnah in den Praxisablauf zu integrieren und bei ihm ein Verständnis für eventuell notwendige Zeiten bis zum Beginn seiner Behandlung auszubilden.

Quelle: dental-team.de

Abb. 1 – Deeskalierende Reaktion auf aggressives Verhalten

Patienten mit **manifesten psychischen Störungen** (beispielsweise Wahnvorstellungen oder Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis oder Patienten mit einer manischen Episode) sind mit ihren Befindlichkeiten anzunehmen und es ist zu prüfen, ob unter der Symptomatik überhaupt eine zahnärztliche Behandlung aktuell möglich erscheint. Deeskalierend wirkt es sich bei diesen Patienten stets aus, wenn nicht Zweifel an der von den Patienten geäußerten Wahrnehmung formuliert werden, sondern die Wahrnehmungsveränderungen im Rahmen der Kommunikation dahingehend genutzt werden, zunächst die zahnärztliche Behandlung zu verschieben. In derartigen Fällen könnte das Praxisteam darauf verweisen, dass zunächst noch Informationen zu den Wahrnehmungsveränderungen eingeholt werden würden und in Abhängigkeit davon ein möglicher Behandlungstermin vereinbart werden könnte.

Grundlage für diese Art der Kommunikation ist wiederum der respektvolle Umgang des Praxisteams mit dem Gegenüber. Potenzielle Patienten mit **Persönlichkeitsbesonderheiten** (Temperament, Charakter, Impulsivität, Impulskontrolle) haben häufig unterschiedliche kulturelle Erfahrungen. Die Art und Weise der Kommunikation, die der potenzielle Patient und das Praxisteam haben, können aufgrund der jeweils verschiedenen kulturellen Hintergründe und Erfahrungen mitunter erheblich voneinander abweichen. Auch hier sind ein respektvoller Umgang und eine empathische Grundhaltung des Praxisteams die Grundvoraussetzung dafür, dass eine sich abzeichnende aggressive Entwicklung nicht eskaliert. Behandlungsempfehlungen werden von derartigen potenziellen Patienten manchmal nicht verstanden oder eben auch nicht akzeptiert. Hier kommt es in der Kommunikation darauf an, nicht in erster Linie das Fachwissen als Zahnmediziner zur Grundlage der Interaktion zu nehmen, sondern für den potenziellen Patienten verständlich, nachvollziehbar und konkret die von ihm formulierten Wünsche und die zahnmedizinisch vorhandenen Möglichkeiten miteinander in Beziehung zu setzen. Dabei sind die unterschiedlichen Erfahrungswelten, aus der der potenzielle Patient und das Praxisteam stammen, unbedingt zu beachten (Sprachbarrieren, kulturelle und religiöse Erfahrungen).

Zunehmende Aggression

Keinesfalls darf eine zunehmende Aggression, die sich bis hin zur physischen Gewalt gegen Gegenstände oder Personen steigern kann, akzeptiert werden. Als Reaktionsmöglichkeit auf physische Gewalt gegen Gegenstände und Personen ist der potenzielle Patient konsequent auf die Folgen seines Verhaltens hinzuweisen. Dem Praxisteam ist es in diesem Zusammenhang möglich, zur Abwendung unmittelbarer Gefahren gegen die eigene Person auch Notwehrhandlungen durchzuführen (ausführlicher dazu im zweiten Teil: „Leitfaden für Notwehr in der Zahnarztpraxis“).
Zu einer solchen Eskalation sollte es allerdings als Reaktion auf ein aggressives und zunehmend gewalttätiges Verhalten nicht kommen. Zunächst wäre immer noch unter Achtung von Anstand und Respekt gegenüber dem potenziellen Patienten zumindest die Klarheit der Ansagen im Rahmen der Kommunikation zu erhöhen (laute Sprache, kurze Sätze, keine abwertenden oder beleidigenden Formulierungen, deutlicher Verweis auf die Unterstützung durch die Polizei – Abb. 2).
Derartige Reaktionsweisen sollten die letzte Stufe der Eskalation darstellen und falls es nötig wird, ist sofort die Polizei zu verständigen.

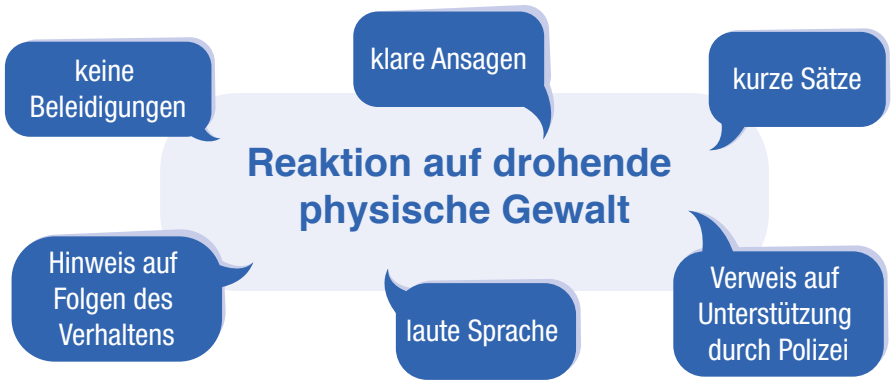

Abb. 2 – Empfohlene Reaktionen für das Praxisteam auf immer aggressiver werdende Patienten

Vorbereitung des Praxisteams

Eine fallspezifische Vorbereitung auf individuelle Verhaltensweisen potenzieller Patienten mit aggressiven Intentionen und möglichen Gewalthandlungen ist nicht möglich, da jedes Verhalten unvorhersehbar und sehr individuell gestaltet wird.

Grundsätzlich sollte in einem Praxisteam eine außerordentlich kommunikative Atmosphäre herrschen. Das gegenseitige Vertrauen und der gegenseitige Respekt untereinander, die Empathie, mit der sich die Mitglieder des Praxisteams jeweils begegnen, tragen auch zur Gestaltung des Verhältnisses zwischen dem Praxisteam und den Patienten bei. Eine Abwertung von potenziellen Patienten mit psychischen Störungen, eine ausschließlich negative Reflexion im Zusammenhang mit dem Einfluss psychotroper Substanzen (Alkohol oder Drogen), ein Unverständnis für psychische Ausnahmesituationen oder eine Herabwürdigung von Patienten mit unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen schaffen dagegen eine Atmosphäre, in der sich Konfliktsituationen im Verhältnis zum Patienten verstärken können.
Im Unterschied dazu können das Zuhören, das Akzeptieren von Besonderheiten und das Verständnis für die individuelle Problematik des Patienten dazu beitragen, dass die Erwartungen und Ansprüche des potenziellen Patienten verstanden werden, ohne dass diese erfüllt werden müssen.

Anzeige

Wenn es tatsächlich zu Gewalterfahrungen am Arbeitsplatz gekommen ist, hängt es entscheidend vom Funktionieren des Praxisteams ab, inwieweit sich der jeweils betroffene Mitarbeiter in der Praxis weiter sicher fühlt, sich als verstanden erlebt und eine Akzeptanz seiner nunmehr individuellen Problematik erlebt. Die Verarbeitung von Gewalterfahrungen durch einen Mitarbeiter ist ebenso individuell, wie das Verhalten eines aggressiven Patienten. Deshalb kommt es darauf an, dass mit der gleichen Konsequenz, mit der man versucht hat, dem aggressiven Patienten entgegenzutreten, nunmehr die Integration des betroffenen Mitarbeiters im Praxisteam realisiert wird.

Möglichkeiten der Konfliktvermeidung

Die gesellschaftliche Entwicklung hat gezeigt, dass individuelle Konflikte zunehmen und die Konfliktbewältigung sowohl verbal als auch aktional eine Dynamik hin zur Aggressivität aufweist. Es wäre eine Illusion zu glauben, dass Konflikte in einer zahnärztlichen Praxis grundsätzlich zu vermeiden wären. Die gesellschaftliche Streitkultur hat sich umfassend verändert und diese Entwicklung gilt es zu berücksichtigen. Deeskalationsstrategien sollten allerdings im Praxisteam diskutiert werden und eine Atmosphäre der Wertschätzung, der Akzeptanz und auch der Empathie in Bezug auf sogenannte schwierige Patienten kann dazu beitragen, das Konfliktpotenzial zu verringern.

Dr. Steffen Dauer
Fachpsychologe für Rechtspsychologie
Institut für Rechtspsychologie und Forensische Psychiatrie Halle (Saale)

Anne Dauer
Projektleiterin Patientenmanagement
Pregla Medical Institute Berlin

Dr. med. Reinhard Pregla
Facharzt für Allgemeinchirurgie,
Facharzt für Herzchirurgie
Pregla Medical Institute Berlin

Leitfaden für Notwehr in der Zahnarztpraxis

Wie kann man sich selbst, die Mitarbeiter und Patienten sowie die eigene Praxis schützen, wenn ein Patient nach einer unerfreulichen Diagnose aggressiv und beleidigend wird, ohne selbst einen Straftatbestand zu erfüllen? Vor diesem Problem standen leider schon einige Ärzte. Dabei ist es jedoch wichtig, die Grenzen der strafrechtlich gerechtfertigten Notwehr nicht zu überschreiten. Niemand muss körperliche Angriffe gegen sich oder andere einfach hinnehmen. Selbiges gilt für verbale Entgleisungen oder Sachbeschädigungen. Der Querulant wird natürlich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und ihm kann selbst für eine Beleidigung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe auferlegt werden. Dies hilft den Personen vor Ort jedoch in der konkreten Situation nicht weiter.

Notwehr oder Nothilfe

Daher räumt das Strafgesetzbuch den Geschädigten und beobachtenden Dritten die Handlungsmöglichkeit der Notwehr bzw. Nothilfe ein, um gegenwärtige Angriffe gegen geschützte Rechtsgüter abwehren zu können, um schlimmere Verletzungsfolgen abzuwenden. Das bedeutet, dass man tätig werden darf, um sich oder andere sowie auch Eigentumswerte zu schützen. Diese strafrechtlich gedeckte Gegenwehr ist jedoch nur erlaubt, solange der Angriff noch andauert bzw. unmittelbar bevorsteht. Das bedeutet, dass man gleich einschreiten muss, wenn eine gefährliche Situation entsteht. Nur dann ist eine Gegenwehr „geboten". Aber auch wenn man wegen einer Notwehrlage das Recht zur Gegenwehr hat, darf sie nicht das Maß des „Erforderlichen" überschreiten.
Was zur Abwehr erforderlich ist, hängt immer von der aktuellen Notwehrlage ab. So könnte selbst die Tötung des Angreifers gerechtfertigt sein, wenn das die einzige Möglichkeit wäre, um sich selbst zu schützen. Man darf stets das sicherste von allen zur Verfügung stehenden Mitteln wählen, wenn die Gefahr nur so abzuwenden ist.
Trotzdem kennt die Notwehr Grenzen. Man darf bei einer einfachen Rechtsgutverletzung, wie beispielsweise einem Schubsen oder einer verbalen Beleidigung, nicht mit exzessiver Gewaltausübung reagieren. Dasselbe gilt für Handlungen, die gar nicht zur Abwehr eines Angriffs dienen, sondern eher eine trotzige Bestrafungsreaktion darstellen. In diesen Fällen spricht man von einer Notwehrüberschreitung und wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Regeln sanktioniert. Dieser Sanktionierung kann man sich dann nur entziehen, wenn eine Provokation seitens des Angreifers anzunehmen ist. In diesem Fall könnte das eigene Handeln entschuldigt sein gemäß § 33 StGB, weil man aus menschlich verständlichen Motiven heraus agiert hat.

Individuell auf die Situation reagieren

Welche Abwehrhandlung geboten und erforderlich ist, kann man pauschal nicht sagen. Wenn beispielsweise ein Patient ausfallend wird oder konkrete Handlungen androht, steht einem zuallererst das Hausrecht zu. Man kann ihn dann dazu

auffordern, unverzüglich die Praxis zu verlassen und mit der Polizei drohen.
Zur Durchsetzung des Hausrechts darf man den Querulanten unproblematisch fest am Arm packen und vor die Praxis verbringen.
Sollte der Angreifer dennoch handgreiflich werden, ist es sinnvoll, zuerst zu probieren, diesen von sich wegzustoßen. Wenn er dann erneut angreift, hätte man auch die Möglichkeit, mit einer leichten Ohrfeige zu reagieren, um den Angreifer somit zu überraschen und ihn vielleicht zur Vernunft zu bringen. Sollte die Situation sich nicht entspannen, könnte man den Angreifer auch zu Boden bringen, um ihn von weiteren Ausschreitungen abzuhalten. Welches Maß an Kraft dabei eingesetzt werden kann und darf, hängt immer von der jeweiligen Situation ab.
Wenn man sich nicht allein an den Angreifer herantraut, kann man sich bei Dritten Hilfe suchen, um der Lage zu zweit Herr zu werden. Die Zuhilfenahme von Gegenständen ist grundsätzlich auch möglich, dabei könnte man aber leicht in einen strafbaren Notwehrexzess fallen. So ist etwa der Einsatz von Pfeffer- bzw. Tierabwehrspray zur Selbstverteidigung gerechtfertigt. Aber auch hier darf man nur so lange sprühen, bis der Angreifer außer Gefecht gesetzt ist. Ansonsten liegt ebenfalls eine Notwehrüberschreitung vor. Man sollte jedoch keine gefährlichen Gegenstände oder Waffen einsetzen, wenn es sich vermeiden lässt.

Ist man unsicher, sollte man sich folgende Reihenfolge der Abwehrmöglichkeiten ins Gedächtnis rufen:
1. Ausweichen (Deeskalieren, Polizei rufen)
2. Schutzwehr (Ducken, Abblocken)
3. Trutzwehr (aktive Abwehr)

Stefanie Kretschmer
Rechtsanwältin

Im Programm der Fortbildungsakademie der LZKS finden Sie dazu auch ein Kursangebot.

Bei Interesse melden Sie sich gern unter: 0351 8066-101 oder *fortbildung@lzk-sachsen.de*

Anzeige

Wir gratulieren

60	05.04.1961	Dipl.-Stom. **Lutz-Mathias Eismann**, Meißen
	05.04.1961	Dr. med. **Uwe Tischendorf**, Oelsnitz
	06.04.1961	MU Dr./Univ. Olomouc **Ralf Placke**, Chemnitz
	09.04.1961	Dipl.-Stom. **Maria Schäfer**, Zittau
	10.04.1961	MU Dr./Univ. Bratislava **Iris Schmidt**, Leipzig
	12.04.1961	Dr. med. **Grit Hantzsche**, Pirna
	14.04.1961	Dipl.-Stom. **Holger Lucke**, Leipzig
	16.04.1961	Dr. med. **Volkmar Birr**, Chemnitz
	19.04.1961	**Kirsten Rau**, Grimma
	22.04.1961	Dr. med. **Petra Krause**, Chemnitz
	25.04.1961	Dipl.-Stom. **Birgit Pohl**, Dresden
	26.04.1961	Dipl.-Stomat. **Kerstin Scholz**, Leipzig
65	02.04.1956	Dipl.-Stom. **Pia Begoff**, Dresden
	02.04.1956	Dr. med. **Joachim Labedzki**, Leipzig
	03.04.1956	Dr. med. **Volker Schwanitz**, Nossen
	04.04.1956	Dr. med. **Ingolf Fuhrmann**, Delitzsch
	04.04.1956	Dipl.-Stom. **Petra Schröder**, Bad Schlema
	05.04.1956	Dr. med. **Johannes Klässig**, Leipzig
	13.04.1956	Dipl.-Stom. **Sebastian Jeschke**, Bautzen
	14.04.1956	Dipl.-Stom. **Dorit Stalmann**, Crimmitschau
	17.04.1956	Dipl.-Stom. **Elisabeth Gröger**, Fraureuth
	19.04.1956	Dipl.-Stom. **Brigitte Enderlein**, Bad Elster
	19.04.1956	Dr. med. dent. **Sigrid Reinboth-Hoffmann**, Leipzig
	29.04.1956	Dipl.-Stom. **Steffi Kunth**, Falkenstein
	30.04.1956	Dipl.-Stom. **Peter Madalschek**, Bernsdorf
70	05.04.1951	Dipl.-Stom. **Andreas Semmler**, Dresden
	10.04.1951	Dipl.-Med. **Brigitte Schubert**, Lößnitz
	11.04.1951	Dipl.-Stom. **Heidemarie Fleischer**, Leipzig
	15.04.1951	Prof. Dr. med. Dr. h. c. **Thomas Hoffmann**, Dresden
	15.04.1951	Dr. med. **Ulrike Hofmann**, Leipzig
	22.04.1951	Dipl.-Med. **Karin Oesterreich**, Netzschkau
	26.04.1951	Dipl.-Med. **Christina Hirsch**, Leukersdorf
	26.04.1951	Dipl.-Stom. **Angelika Mäder**, Brand-Erbisdorf
75	29.04.1946	Dr. med. **Wolfgang Küttner**, Freiberg
80	04.04.1941	Dr. med. dent. **Gerlinde Köhler**, Chemnitz
81	01.04.1940	Dr. med. dent. **Uta Frank**, Riesa
	03.04.1940	Dr. med. dent. **Lutz Reiche**, Sebnitz
	05.04.1940	Prof. Dr. med. habil. **Gisela Hetzer**, Dresden
	10.04.1940	Dr. med. dent. **Gabriele Solyom**, Chemnitz
	11.04.1940	Dr. med. **Eva-Maria Naumann**, Leipzig
	27.04.1940	SR Dr. med. **Eva Hahn**, Schkeuditz
82	03.04.1939	Dr. med. dent. **Marianne Schmidt**, Dippoldiswalde
	06.04.1939	**Sieglinde Wirth**, Treuen
83	06.04.1938	**Klaus Grund**, Geringswalde
	17.04.1938	Dr. med. dent. **Bernd Wähner**, Mittweida
	20.04.1938	**Joachim Pleul**, Grimma
	21.04.1938	Dr. med. dent. **Irma Altendorf**, Weinböhla
84	09.04.1937	**Hans-Christoph Gaitzsch**, Dresden
	21.04.1937	SR Dr. med. dent. **Rudolf Hänel**, Zschorlau
	25.04.1937	SR Dr. med. dent. **Christine Holdt**, Brandis
	26.04.1937	Dr. med. dent. **Manfred Siebert**, Machern
	27.04.1937	Dr. med. dent. **Ulrich Müller**, Gornau/Erzgebirge
85	04.04.1936	**Waltraud Schneeweiß**, Weischlitz
87	07.04.1934	MR Dr. med. dent. **Hans-Dieter Thor**, Kamenz
88	02.04.1933	MR Dr. med. dent. **Ilse Martini**, Chemnitz
	27.04.1933	Dr. med. dent. **Käthe Pierer**, Markkleeberg
91	04.04.1930	MR **Karl-Heinz Pohle**, Leipzig

Jubilare, die keine Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Sachsen wünschen, informieren bitte die Redaktion.

25 – 30 % des Praxisumsatzes durch Prophylaxe erreichen?

*Die vielen positiven Rückmeldungen aus den Zahnarztpraxen, die das von uns angebotene Konzept bereits nutzen, zeigen den enormen Mehrwert für Zahnärzte*innen und Patienten*innen. Die anfängliche Skepsis mit: „Das kann doch für 9 Euro/Monat nicht funktionieren. Da holen ja alle Patienten von mir mehr raus, als der Tarif kostet," ist dank erster Praxiserfahrungen und erklärenden Telefonaten zwischenzeitlich verflogen. Zahnvorsorge und nicht Zahnersatz ist der zentrale Gedanke dieses Zahnzusatztarifes der Barmenia Krankenversicherung. Aus diesem Grund werden 100 % der PZR bezahlt. Häufigste Frage ist jene nach der Anzahl der Behandlungen, die ein Patient in Anspruch nehmen kann und voll erstattet bekommt. Ihr Patient kann zweimal im Jahr oder – wenn es eine medizinische Indikation gibt (zum Beispiel Diabetes, PA-Behandlung, komplexere Implantate) – auch öfter abrechnen.*

Eine weitere häufige Frage ist, ob auch die Nebenleistungen der PZR abgerechnet werden können. Ja, auch diese können über den Tarif bis zu den Höchstsätzen der GOZ (3,5-fach) abgerechnet werden.

Die Frage aller Fragen ist und bleibt: „Wie funktioniert das?" Funktionieren kann das, weil es einen großen „Versicherungstopf" gibt. In diesem sind viele Patienten, die keine Leistungen oder nur wenige Leistungen in Anspruch nehmen, und andere – wie hoffentlich Ihre Patienten –, die durch Sie regelmäßig daran erinnert werden, wieder eine PZR durchführen zu lassen: Denn Mundgesundheit ist sehr wichtig.

Wollen auch Sie Ihren Patienten einen Mehrwert bieten und Ihren Prophylaxeumsatz steigern? Die Worte von Marcel Nehlsen (Steuerberater, der ausschließlich Zahnärzte als Mandanten betreut und Partner von Laufenberg Michels und Partner mbB ist) aufgreifend: „Ich betreue inzwischen Praxen, deren PZR-Umsatz bis zu 30 % des gesamten Praxisumsatzes ausmacht. Dieser Tarif kann ein guter Baustein sein, eine ähnliche Quote zu erreichen."

Foto: © Talaj – stock.adobe.com

Alles, was Sie dafür tun müssen, ist: Sie bestellen mit dem beiliegenden Blatt oder unter www.pzr-direkt.de in dem Unterpunkt „Flyer bestellen" kostenlos unsere DIN-Lang-Flyer für Ihre Patienten und legen diese in der Praxis aus. Wenn Ihre Patienten mithilfe des Flyers auf unsere Seite gehen, können Sie sich eigenständig über den Tarif informieren und diesen auch online abschließen. Natürlich bieten auch andere diesen Tarif an. Aber nur wir bieten Ihren Kunden eine gesellschaftsunabhängige Informationshotline, wo die Patienten ihre Fragen stellen können und kompetent bei allen Vorgängen angeleitet werden. Ob Fragen zur Beantragung, zum Einreichen der Rechnung oder Sonstigem: Die Hotline stellt sicher, dass der ganze Prozess reibungslos funktioniert und Ihnen keine Fragen in die Praxis zurückgespielt werden. Wenn Ihre Patienten die Rechnungen über die App einreichen, haben sie in der Regel innerhalb von 4–5 Tagen das Geld auf ihrem Konto.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass Patienten gehäuft in folgenden Situationen den Rat zu unserem PZR-Tarif erhalten:

1. *In Praxen, in denen die PZR über 110 € kostet oder zukünftig kosten soll*
2. *Alle Patienten, die zweimal jährlich kommen oder kommen sollten*
3. *Jeder PA-Patient – wenn die Notwendigkeit einer PA-Behandlung festgestellt wird*
4. *Nach Implantatbehandlungen*
5. *Allen Patienten, die aufgrund ihrer medizinischen Situation drei- oder viermal im Jahr zur PZR kommen müssen*

Da der Tarif noch weitere Leistungen beinhaltet und um Ihnen kurz aufzuzeigen, dass praktisch alle Positionen – die mit der PZR zu tun haben – durch den Tarif abgerechnet werden können, bieten wir Ihnen kostenfreie, kurze Online-Seminare mit ca. 10–15 Minuten Länge an.

*Unter folgendem Link können Sie sich oder ihre Mitarbeiter*innen anmelden:*

https://www.fachberatung-aerzte-zahnaerzte.de/online-seminare

Weitere Informationen:

Ralf Müller Versicherungsmakler für Ärzte und Zahnärzte GmbH
Telefon 0365 825820
www.fachberatung-aerzte-zahnaerzte.de

Alle Herstellerinformationen sind Informationen der Produzenten. Sie geben nicht die Meinung des Herausgebers/der Redaktion wieder.

Frühlingsstart mit zuckerfreiem Kaugummi

Ostern ist Naschzeit. Mit dem Kauen von zuckerfreiem Kaugummi nach dem Süßen pflegt man die Zähne zahnmedizinisch perfekt, auch unterwegs. Denn durch das Kauen wird der Speichelfluss angeregt. Dies sorgt außerdem für frischen Atem und kann beim Tragen von Mund- und Nasenmasken dazu beitragen, dass der Mundraum nicht austrocknet.
Zahnarzt- und Arztpraxen können ihren Patienten zur Osterzeit nach der Behandlung ein kleines Lächeln ins Gesicht zaubern und gleichzeitig Lust auf Prophylaxe machen – mit Wrigley's Extra-Kaugummi im passend zum Osterfest und Frühlingsstart gestalteten Envelope.
Regelmäßig nach Mahlzeiten, Snacks und zucker- oder säurehaltigen Getränken den Speichel zu stimulieren, funktioniert sehr schnell und einfach mit zuckerfreiem Kaugummi: Der aktivierte Speichel verstärkt die Spülfunktion, unterstützt damit die Reinigung der Mundhöhle von Nahrungsbestandteilen, fördert die Pufferung von Säuren und wirkt remineralisierend auf den Zahnschmelz. Dass Kaugummi immer schnell und leicht zur Hand ist, macht ihn zur perfekten „Zahnpflege to go".

Weitere Informationen:
Wrigley/kommed Dr. Barbara Bethcke
Telefon 089 38859948
www.wrigley-dental.de

Die neue Welt der flexiblen Prothetik

Die fortschreitende Entwicklung im Bereich der Kunststoffe macht auch vor der Zahntechnik nicht halt. Das neue Puro.Flexx®-Material ist ein gutes Beispiel, was mit Hochleistungs-Kunststoffen in der prothetischen Versorgung jetzt möglich ist.
Dank der hohen Elastizität und Bruchstabilität können Provisorien wesentlich dünner und graziler gestaltet werden als herkömmliche herausnehmbare Interimsprothesen. Diese Prothesen sind nahezu unzerbrechlich.
Das geringe Gewicht und die unsichtbaren Halteelemente sorgen darüber hinaus für einen außergewöhnlich hohen Tragekomfort. Besonders beeindruckend ist die Ästhetik. Aufgrund der vorteilhaften Eigenschaften kann auf störende Metallklammern zur Befestigung verzichtet werden. Die Restzähne und der Knochen werden dadurch geschont. Zudem bewirkt die Transluzenz des Materials, dass die natürliche Zahnfleischfarbe durchscheint. Das Ergebnis ist ein farbharmonisches Bild der prothetischen Versorgung.
Der wohl größte Vorteil ist die Möglichkeit, auch weitspännige Freiendversorgungen realisieren zu können,

Puro.Flexx® – die Revolution in der Prothetik

bis hin zu Totalprothesen; ganz ohne Spannungen im Material.

Flexibilität

Das neue Material verbindet sich zu 100 Prozent mit PMMA-Kunststoff. Es kann als provisorisches und permanentes Material eingesetzt werden, und die Prothesen können hart und weich unterfüttert und erweitert werden.
Es bietet hervorragende Material- und Trageeigenschaften – bei sehr ansprechender Ästhetik. Durch ihre flexiblen Eigenschaften empfinden Patienten die innovative Prothese als angenehm zu tragen. Die Prothesen sind auch für eine vorübergehende Versorgung auf älteren Primärteleskopen geeignet und kommen ohne Sekundärteil aus.

Vorteile für Patienten

Teilprothesen verzichten auf unschöne, störende Metallklammern und besitzen eine brillante Transluzenz. Dadurch scheint die natürliche Zahnfleischfarbe durch und lässt die Prothese im Mund „verschwinden". Unvergleichlicher Tragekomfort durch leichtes Gewicht, dünne Verarbeitung und hohe Flexibilität. Dabei bietet die hohe Elastizität eine hervorragende Bruchsicherheit. Selbst wenn der Patient seine Prothese bei der Reinigung fallen lässt, kann nichts passieren! Das Material ist zudem biokompatibel und gilt daher als ideale Alternative für Kunststoffallergiker. Die Arbeit ist in nur sieben Tagen mit brillanter, glatter Politur sowie Pflegehinweis für Patienten bei Ihnen in der Praxis.

Weitere Informationen:
RAINER DENTAL e. K.
Telefon 08751 77868-0
www.rainerdental.de

Alle Herstellerinformationen sind Informationen der Produzenten. Sie geben nicht die Meinung des Herausgebers/der Redaktion wieder.

Markt

Dental-Labor MARION LAUNHARDT
für KFO
Steile Straße 17
01259 Dresden
Tel. (03 51) 2 03 36 10
Fax (03 51) 2 03 36 60
www.KFO-aus-Sachsen.de

Redenta-Meißen
Entsorgung aller dentaler Abfälle in Zahnarztpraxen und Kieferorthopädien
01662 Meißen – Hafenstr. 32
Telefon 03521 737969 oder
www.redenta-meissen.de

Dentaleinheit Plameca Compact i Baujahr 09/2003 mit Metasys Wasserentkeimung (Baujahr 2017) und Dürr Amalgamabscheider nach VB oder als Spende abzugeben.
Bedingung: Selbstabbau und Abholung (Ende März)
dr.kittel@seenland-dental.de
Telefon 015150743833

Anzeigenberaterin:
Yvonne Joestel
Telefon
03525 718624
Satztechnik Meißen GMBH

Stellenangebot

Leistungsstarke Praxis aus Ostsachsen sucht zur Unterstützung einen Entlastungsassistenten/Assistenten. Eventuelle Teilhaberschaft ist möglich. TS: Impl./Parod./Proth., 4 Sprechzimmer
Chiffre 1143

Praxisabgabe

ZAP im Landkreis Zwickau, 120 m², 2 BHZ, digitales Rö., OPG, kleines Praxislabor, Parkplatz, ab 01.07.2021 zu übergeben. Treuer Patientenstamm, gute Kostenstruktur, MVZ und Physiotherapie im Haus **Chiffre 1144**

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der **Ralf Müller Versicherungsmakler für Ärzte und Zahnärzte GmbH** bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung.

Kleinanzeigenbestellung

Coupon senden an: Satztechnik Meißen GmbH
Anzeigenabteilung
Am Sand 1c
01665 Nieschütz
oder an: Fax-Nr. (0 35 25) 71 86 12

Bitte veröffentlichen Sie den Text ____ mal ab der nächsten Ausgabe.

Rubrik _____ ☐ Chiffre (8,00 € – Gebühr)

3 Zeilen = 19,50 €, 4 Zeilen = 26,00 €, jede weitere Zeile + 6,70 €

Ich erteile hiermit der Satztechnik Meißen GmbH widerruflich die Ermächtigung zum Bankeinzug, um die anfallenden Kosten der Kleinanzeige von meinem Konto abzubuchen.

Name, Vorname _____ Straße _____

PLZ, Ort _____ Geldinstitut _____

IBAN _____ BIC _____

Datum _____ Unterschrift _____

Anzeigencoupon bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben abgeben. Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

ZAHNÄRZTEBLATT SACHSEN

GOZ-Infosystem der LZKS

www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Online-Nachschlagewerk für Kollegen von Kollegen

- aktuelle Stellungnahmen
- Urteile mit Kommentierung
- analoge Abrechnung
- Berechnungshinweise
- Formulare
- Patienteninformationen

Landeszahnärztekammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

LZKS

Informationen: Ressort Patientenberatung/GOZ | Telefon: 0351 8066-257 | E-Mail: goz-info@lzk-sachsen.de